J. Can. P.
262.

…on. 4. 262.

Darstellung

Can. P. 262
Can. P. 262

Faktische, mit Akten belegte

Darstellung

über die

Unterhandlungen der Regierung

des

Kantons Luzern

mit

Seiner Heiligkeit, Pius dem VII., Römischen Pabst.

Veranlaßt durch das jüngsthin im Druck erschienene Breve vom 21sten Hornung 1807.

Herausgegeben auf hohen Befehl der Erstern.

Im Verlag bey Herrn Johann Martin Anich, Buchhändler in Luzern 1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Wir Schultheiß und Kleine Räthe

des Kantons Luzern;

Auf die erhaltene, ganz unerwartete Anzeige: daß das Breve, welches Seine Päbstliche Heiligkeit unterm 21ten Hornung 1807. an Uns erlassen hat, sowohl in deutscher Uebersetzung in der Beylage zu N.° 41. der allgemeinen Deutschen Zeitung als im ersten Heft der Europäischen Annalen vom Jahr 1808. in der lateinischen Ursprache jüngster Tagen abgedruckt erschienen sey;

Nachdem Wir Uns sorgfältig überzeugt: daß diese höchst unschickliche Publizität weder mittelbar noch unmittelbar von Uns herrühre;

In Betrachtung: daß sowohl die gekränkte Ehre der Regierung als die Beruhigung des

Volkes erheischen, daß dieses nicht nur die Seiner Regierung zur Last gelegten Beschuldigungen kenne, sondern nunmehr auch den ganzen Zustand der Sache aus den Verhandlungsakten selbst ganz unbefangen einsehen möge;

Mit Rücksicht auf Unsere Schlußnahme vom 18ten fliessenden Monats;

Beschliessen:

1. Es soll die ganze, zwischen dem Heiligen Vater und der Regierung des Kantons Luzern Statt gehabte Unterhandlung in den Aktenstücken durch den Druck bekannt gemacht, und dieselbe an seiner Stelle mit den nöthigen, geschichtlichen Daten beleuchtet werden.

2. Diese gleiche Angelegenheit in ihrem ganzen Zusammenhange soll nebenbey dem Großen Rath, zur weitern Verfügung, vorgelegt werden.

3. Die Staatskanzley, unter Aufsicht Unserer

Polizey-Kammer, sey mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen, Luzern den 27.ten Hornung 1808.

Der Amtsschultheiß.
In seiner Abwesenheit;
Der Altschultheiß,
Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber,
J. K. Amrhyn.

Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz, den Herrn Testaferrata, Bothschafter Seiner Päbstlichen Heiligkeit bey der Schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Exzellenz!

Nicht anders als äusserst schmerzlich mußte Uns das jüngster Tagen im Druck erschienene Breve überraschen, welches Seine Päbstliche Heiligkeit in den zwischen Allerhöchstderselben und Uns obwaltenden, Kirchlichen Angelegenheiten unterm 21.ten Hornung 1807. an Uns erlassen hat. In keinem Falle glaubten Wir das Bekanntwerden desselben besorgen zu sollen, eines Aktes, der in jeder Hinsicht einzig für die Augen beyder

unterhandelnden Theile geeignet zu seyn schien. Die vollkommene Ueberzeugung nebenbey: daß der heilige Vater, nur durch falsche Nachrichten überrascht, ein solches Breve gegen Uns habe erlassen können, dessen Inhalt eine Ihrer Pflichten und Ihres Rechtes sich bewußte Regierung nicht minder als tief angreifen mußte, und die hierin liegende höchst achtungsvolle Hoffnung, Seine Heiligkeit der Unbegründtheit der Uns angethanen Beschuldigungen hinlänglich überführen zu können, machten es Uns auch zum unverwandten Gesetz, einerseits Unsere ganze Unterhandlung mit dem heiligen Stuhle mit der anstandvollsten Zurückhaltung zu behandeln und andererseits keinen Schritt unversucht zu lassen, wodurch dem heiligen Vater die Reinheit der Absichten Seiner Söhne durchaus erwiesen werden würde. In dieser Erwartung konnten Wir daher auch den Druck der Rede Unseres Schultheissen nicht billigen, welche dieser, bey Eröffnung der letzten Großenraths-Versammlung, gehalten hat.

Wir genossen übrigens auch wirklich, im wei-

tern Verlaufe Unserer Verhandlungen mit dem heiligen Vater, die hohe Beruhigung und den Trost: daß, obschon Wir hierbey die Sprache der offensten Wahrheit führten, von Allerhöchstdemselben doch Unsere Ihm sich widmende unbegränzte Hochachtung und tiefste Verehrung nicht verkannt war, wohin auch bey jedem Anlasse stäts Unser Bestreben gieng.

Wie süß waren nun nicht Unsere Gefühle und wie zuversichtlich die Ueberzeugung, recht bald durch die Päbstliche Dazwischenkunft zur Genugthuung für jene Anschuldigungen zu gelangen, welche mehrerwähntes Breve in sich faßt; und diese angenehme Hoffnung nährten Wir zum Theil auch damals noch, als das letzte Schreiben Seiner Eminenz des Staatssekretärs Seiner Heiligkeit bey Uns einlangte, das zwar Unserer gehegten Erwartung nicht so ganz entsprach, weil Wir Uns von der in Uns so tief liegenden Gewißheit nicht trennen konnten: durch die hohe Gerechtigkeit des Päbstlichen Stuhles endlich doch in die

für Uns so erwünschte Lage versetzt zu werden, seiner Zeit dem Souveränen, Großen Rathe mit der Vorlegung mehrerwähnten Breve auch die Ueberzeugung gewähren zu dürfen, sich sowohl als Uns dießfalls gerechtfertigt zu sehen.

Eine fremde Hand wollte aber diesem Falle vorgreifen und mittelbar dem Publikum das Geheimniß Unserer Unterhandlungen mit dem Päbstlichen Stuhle auf eine Art entschleyern, die nicht anders als Uns aus Unserm frühern Standpunkte allerdings entrücken muß.

Bey den unangenehmen Gefühlen, welche dieses Ereigniß in Uns erweckt, gereicht es Uns jedoch zum hohen Troste, nach den dießfalls auf der Stelle gemachten, strengsten Nachforschungen, der Ueberzeugung leben zu können, an dieser eben so unerwarteten als höchst unschicklichen Publizität des gedachten Breve weder mittelbaren noch unmittelbaren Antheil zu haben.

Hierbey dürfen Wir aber nimmermehr stehen bleiben, sondern durch das Bekanntmachen des mehrbesagten Päbstlichen Breve vom 21.ten Hornung 1807. sind Wir nun auch auf den Punkt gebracht, wo eine gleich' öffentliche Rechtfertigung allein vermögend ist, den widrigen Eindruck auszulöschen, den Beschuldigungen der Art, wie sie dieses Päbstliche Breve enthält, und die eine Regierung in keinem Falle auf sich beruhen lassen darf, bey einem Volk hervorbringen muß, das die Religion und Seine Regierung liebt.

Zugleich befinden Wir Uns auch im Falle, dem Souvrain von dem ganzen Hergange der Sache Bericht zu erstatten, und Ihm zu überlassen, was Sein gekränktes Ansehen noch weiter zu thun, erfordern könnte.

Bey den hochachtungsvollsten Gesinnungen und der tiefen Verehrung, von welchen Wir Uns gegen den Heiligen Stuhl durchdrungen fühlen, und

die Wir ståts hinwiederum auch Seinem Påbstlichen Nunzius zollten, glaubten Wir es aber auch Unserer Stellung angemessen, Euer Exzellenz von der von Uns beschlossenen, öffentlichen Bekanntmachung Unserer Unterhandlungen mit dem heiligen Vater durch den Druck Kenntniß geben zu sollen.

Möge die unpartheyische Art, wie dieses geschieht, Euer Exzellenz und vorzüglich derselben Allerhöchsten Prinzipalen überzeugen, wie sehr Wir selbst eine solche, herausgeforderte Publizität aller Akten bedauern müssen, und wie tief es in Unsern Wünschen liege, Unser Volk recht bald dadurch noch mehr beruhigen zu können: daß Seine Heiligkeit auch in Ihren Augen die Regierung des Kantons Luzern gegen die Beschuldigungen gerechtfertigt ansehe, welche bey Allerhöchstderselben gegen Sie zur Zeit geführt worden sind, die Wir anbey diesen Anlaß ergreifen um Euer Ex-

zellenz die Versicherung Unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Luzern, den 27.ten Hornung 1808.

Der Amtschultheiß.
In dessen Abwesenheit;
Der Altschultheiß,
Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths;
der Staatsschreiber,
J. K. Amrhyn.

Auszug

aus dem Dekret des Großen Raths des Kantons Luzern vom 8.ten Wintermonat 1805.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe des Kantons Luzern;

Ueber den Antrag des Kleinen Raths vom 25ten Weinmonat jüngsthin zu einer Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit Seiner Kurfürstlichen Gnaden dem Hrn. Karl Theodor von Dalberg, in der Eigenschaft als Hochwürdigsten Bischof von Konstanz, verbunden mit der Eröffnung der von Ihm zu diesem Ende und, gemäß dem Auftrage des Großen Raths vom 19ten Maymonats fliessenden Jahres, bereits angebahnten Unterhandlungen;

Und nach Abhörung des Gutachtens Unserer in dieser Angelegenheit eigens niedergesetzten Kommission vom 5ten angetretenen Wintermonats;

Mit Rücksicht sowohl auf die vorhandenen dießartigen Kantons-Bedürfnisse, als auf die Nothwendigkeit: daß in Geschäften und Unterhandlungen dieser Art nach unverwandten, auf die ehemals bestandenen diplomatisch-

Kirchlichen Verhältnisse genau berechneten Staats-Grundsätzen zu Werke geschritten werden müsse;

Verordnen:

I. Für die im Wurf liegende und bereits angebahnte Unterhandlung zu einer auf die Zeitumstände und Bedürfnisse genau passenden Uebereinkunft in Kirchlichen Sachen mit dem Hochwürdigsten Bischof von Konstanz seyen nachfolgende Grundsätze, Gesichtspunkte und Bestimmungen festgesetzt, nach welchen der Kleine Rath seine bereits angebahnten Unterhandlungen sorgfältig fortsetzen und dieselben zum endlichen Abschlusse befördern wird.

I. Abschnitt.

Geistliches Seminarium oder Priesterhaus.

1. Zur so nöthigen Bildung der Seelsorger soll ein Priesterhaus im Kanton Luzern errichtet werden.

Der Kleine Rath wird trachten, diese so wohlthätige Anstalt mit dem Kloster Werthenstein auf eine solche Art in Verbindung zu bringen: daß hierdurch keinem angehörigen Religiosen dieses Klosters, rücksichtlich seines standesmäßigen Unterhaltes, der mindeste Nachtheil zugehe; und derselbe wird zu diesem Ende sich hierüber mit dem Päbstlichen Stuhle besonders ins Einverständniß setzen. ꝛc. ꝛc.

Also beschlossen in Unserer Großen-Rathssitzung, Luzern den 8ten Wintermonat 1805.

(L. S.) Schultheiß, Kleine und Große Räthe;

In deren Namen,

Der Amtsschultheiß, Heinrich Krauer.

Für Dieselben;

Der Staatsschreiber, J. K. Amrhyn.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Räthe

des Kantons Luzern;

Auf die von dem Kleinen Rathe unterm 2ten fliessenden Aprils erhaltene Bothschaft, worin Uns derselbe einerseits mit dem immer stärkern Anwachs der Armen im Kanton bekannt macht, deren Unterhalt den hiezu pflichtigen Gemeinden, bey der fortwährenden Entrichtung der Staatsabgaben, umsomehr äußerst drückend und beschwerlich falle; weil auch dieser nur mittelst häufigen Gemeinde-, Armen- und Waisen-Steuern bestritten werden könne, und wodurch derselbe Uns andererseits gleichzeitig die Nothwendigkeit abschildert, daß die Regierung auf Mittel bedacht sey: wie dieser einreissenden Armuth und den daraus selbst für das allgemeine Wohl hervorgehenden Uebeln kräftigst entgegen gewirkt werden könne;

Betrachtend: daß die in einem Land überhandnehmende Armuth meistentheils als eine Folge des Müßiggangs anzusehen sey, und es eben daher auch das allgemeine Wohl jedes Staates erfodere, daß, mittelbar von der Landesregierung aus, solche Anstalten getroffen werden, wodurch vorzüglich der Müßiggang, die mit demselben verbundene Armuth und die beyde diese begleitende Sittenlosigkeit gehoben, und immittelst für

die wahrhaft Armen und Unvermögenden zweckmäßig vorgesorgt werde;

Betrachtend: daß der gegenwärtige, den Gemeinden obliegende Unterhalt der Armen, zu welchem Ende diese durch häufige und nicht unbeträchtliche Steuern schwer gedruckt werden, überhaupt einem zweckmäßigen Armenwesen durchaus nicht entspreche;

Verordnen, was folgt:

1. Es soll im Kanton Luzern eine allgemeine Zentral-Armenanstalt, mittelst Errichtung eines öffentlichen Armen- und Arbeits-Hauses, bestehen, und nach und nach angelegt und eingerichtet werden.

2. Der Kleine Rath sey demzufolge eingeladen: diesfalls jene Anordnungen zu treffen, wodurch die Anlegung einer solchen Armenanstalt erreicht werden kann.

Auch sey Derselbe bevollmächtigt: sowohl hierzu eigens bestimmte Gebäude einzurichten, sey es, daß diese zu gleichem Zweck im Kanton schon bestehen, oder daß irgend ein Kloster dazu bestimmt und eingerichtet werden mag, als in diesem letztern Falle mit der höhern, geistlichen Behörde in daherige Unterhandlungen einzutreten.

Und endlich sey der Kleine Rath begwältiget: zur mehrerwähnten Einrichtung der Zentral-Armen-Anstalt auch die bedürfenden Armenfonds, frommen und milden Stiftungen, nämlich solche zu bestimmen und

anzuwenden, deren allgemeine und gemeinnützige Verwendung erfunden werden könnte.

Da, wo aber Partikular-Armenstiftungen zu einem Beytrag an diese Zentral-Armen-Anstalt angehalten werden müssen, wird der Kleine Rath, so oft dieser Fall eintreten sollte, bey Uns jederzeit hierfür die Einwilligung einholen.

3. Mit Ende jeden Jahres hat der Kleine Rath von den, zur Errichtung und Unterhaltung der verordneten, mehrbemeldten Armenanstalt, getroffenen Verfügungen dem Großen Rathe einen umständlichen Bericht vorzulegen.

4. Gegenwärtiges Dekret ist Demselben mit dem Staatssiegel versehen, zur Kenntniß und Vollziehung, mitzutheilen.

Also beschlossen in Unserer Großen-Rathssitzung, Luzern den 24ten April 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Räthe:
In deren Namen;
(L. S.) Der Amtsschultheiß,
Vincenz Rüttimann.

Für Dieselben;
Der Staatsschreiber,
J. B. Amrhyn.

Luzern, den 27sten Weinmonat 1806.

Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,
in der Schweizerischen Eidsgenossenschaft;
An Seine Heiligkeit, Pius den VII, Römischen Pabst;

Heiligster Vater!

Der Kanton Luzern durch die traurigen Folgen einer mehrjährigen Staatsumwälzung, in welche auch die Schweiz, gleich beynahe allen übrigen Staaten Europens, fortgerissen wurde, in seinen schon ehemals mäßigen Wohlstandskräften tief erschöpft, und im Laufe eben dieser, — wenn auch nicht unmittelbarer Schauplatz des Krieges selbst, — doch keineswegs mit den hart drückenden Uebeln verschont, welche mit dessen größter Nähe und der hierdurch abgedrungenen, aufwandvollen Unterhaltung zahlreicher ausländischer Truppen verbunden sind, befindet sich nun in die den Schweizern ehemals unbekannte Nothwendigkeit versetzt: auch die unerläßlichsten Staatsbedürfnisse alljährlich, mittelst Erhebung mittelbarer und unmittelbarer Auflagen, bestreiten zu müssen.

Diese den Einwohnern des Kantons schon durch den rauhen Himmelsstrich, den sie bewohnen, und der die Ertragenheit des Bodens so sehr beschränkt, doppelt fühlbare

Last druckt durch den miteingetretenen Umstand noch um so tiefer auf sie hin; weil im Laufe eben dieser Unglücksjahre auch die Anzahl der inländischen Armen, Hülfsbedürftigen und Verwaisten eine äußerst starke Vermehrung erlitten hat, die alle wiederum mit einer im entschlossenen Selbsterhaltungsgefühle liegenden Ungestümmheit von dem Vaterlande Versorgung und Verpflegung fodern, und die dieser unglücklichen Menschenklasse, — da die vorhandenen Armenanstalten hierzu bey weitem nicht zureichen, — eben wiederum größtentheils auf dem Wege der öffentlichen Besteuerung verschafft werden muß.

Obschon nun alle diese Gattungen von so verschiedenen Steuern, und besonders noch die letztere Art derselben, beynahe ganz die noch übriggebliebenen, geringen Wohlstandskräfte des Kantons aufzehren; so hat es sich der Souvraine Gesetzgeber doch nichtsdestoweniger zur unverwandten Pflicht gemacht: auf die Verbesserung und, mit Rücksicht auf Pflichten und Beschwerden, auf verhältnißmäßigere Bestimmung der Besoldung Seiner bepfründeten Geistlichkeit Bedacht zu nehmen; und bereits sichert dieser eine mit dem Hochwürdigsten Fürstbischof von Konstanz unterm 19ten Hornung letzthin in bemeldter Absicht abgeschlossene Uebereinkunft ein ihrem ehrwürdigen Stande angemessenes, jährliches Auskommen und, auf die Tage des Alters oder der Unvermögenheit, eine sorgenfreye Aussicht und sichere Ruhestätte zu.

Bey aller dieser auf die religiöse Denkungsart des Vol-

kes berechneten außerordentlichen Kraftanstrengung kann sich aber der Souvrain dießfalls weder für die Zukunft ganz beruhigen, noch kann Er alle seine Wünsche, welche das Wohl aller Klassen seiner Angehörigen gleich tief umfassen, erreichen; sondern Er findet sich vielmehr durch die bange Besorgniß ergriffen: daß alle diese willigen Aufopferungen des Landes demselben nicht nur zu nichts frommen, sondern vielmehr noch dessen letzte Kräfte vollends unnütz verschlingen würden, wenn nicht der immer mehr einreissenden, allgemeinen Armuth durch die Auffindung neuer indirekten, das Volk keineswegs frisch drückenden Hülfsquellen, zu deren Erleichterung und Verringerung, gesteuert; und wenn mittelbar nicht noch zugleich für eine allgemeine, bessere Erziehung gesorgt, durch diese der unselige Müßiggang verscheucht und der Eifer zur Thätigkeit und die Liebe zur Arbeitsamkeit geweckt werden könnte.

Eine solche Einrichtung und Verbesserung der Erziehungs- und Armen-Anstalten ist aber nicht vermögend, bloß von sich aus den hierin gelegten Keim zur allgemeinen Arbeitsamkeit und Versittlichung des Volkes gänzlich zu entwickeln und zu seiner vollkommenen Reife zu bringen, wenn nicht dazu eben so ununterbrochen auch von moralischer Seite, nämlich durch die Dazwischenkunft der Geistlichkeit selbst, mitgewirkt werden sollte.

Um nun auch diese Mitwirkung von dem beabsichtigten Erfolge und durchgreifend zu machen; so bedarf es vorerst:

daß auf die zweckmäßigste Vorbereitung und Ausbildung der Geistlichkeit selbst hingewirkt werde.

Hierfür wäre nun freylich schon durch die von der Regierung des Kantons Luzern gegen den Hochwürdigsten Fürstbischof eingegangenen Verpflichtungen bereits in so weit vertragsmäßig vorgesorgt: daß, unter dessen hoher Aufsicht und Leitung, ein förmliches Priesterhaus im hiesigen Kanton errichtet werden soll, zu dessen Ausführung es aber noch einer bewilligten Anwendung der für dieses, hauptsächlich in religiöser Hinsicht, höchst wichtige und ersprießliche Vorhaben erforderlichen und von Uns bereits aufgefundenen Fonds bedarf.

So wie Wir nun Euer Heiligkeit mit der hochachtungsvollsten Freymüthigkeit die Lage Unseres Kantons, dessen Lasten und höhere Bedürfnisse abgeschildert haben, eben so zutrauensvoll flehen Wir hingegen nun zu Allerhöchstderselben: auch mit Ihrer obersten, Kirchlichen Gewalt, zur Erreichung der vorbeschriebenen, auf das Seelenheil Unseres gläubigen Volkes abzweckenden, wohlthätigen Anstalten, gnädigst mitwirken zu wollen.

Die Güter der Klöster sind noch das Einzige, was Uns wenigstens zum Theil die Drangsalen der Zeit übrig gelassen haben; um hieraus die obenerwähnten, höchst nöthigen und dringenden Einrichtungen machen zu können.

Diese Klöster bestehen aus sechs Manns- und drey Frauenklöstern. Unter den erstern ist eines des Bernardiner-, zwey des Minoriten- und drey des Kapuzinerordens, welch' letztere zunächst durch Beyträge und Unterstützung jeder

Art von Seite des Staats und dann noch durch die öffentliche Wohlthätigkeit einzig bestehen; und unter den letztern befinden sich zwey des Bernardiner- und eines des Kapuzinerordens. Alle diese Klöster haben seit den Jahren der Revoluzion mehr noch an persönlichem Verluste, als an ihrem Wohlstande gelitten.

Der Geist der Zeit verspricht übrigens denselben um so weniger einen baldigen Zuwachs an neuen Gliedern, je weniger sie für das allgemeine Bedürfniß des Zeitalters wirksam gemacht werden dürften; und diese angemessenere Wirksammachung bemeldter Klöster liegt auch vielmehr in den Absichten des Hohen Gesetzgebers, dessen Stelle Wir bey Euer Heiligkeit gegenwärtig zu vertreten, das vorzügliche Glück genießen, als die gänzliche Auflösung derselben.

Wenn übrigens aber auch auf dieses letztere bey einigen von ihnen angetragen wird; so hat der Souvrain doch einzig nur auf diejenigen der bemeldten Klöster abgestellt, welche, ihrer häuslichen Lage wegen, den zuverläßigen Beweis liefern: daß sie nicht länger bestehen können, und daß durch ihre fernere unveränderte Fortbestehung nicht nur ein der allgemeinen Wohlfahrt der Menschheit und derselben höhern und dringendern Bedürfnissen geweihter Fond ganz zwecklos und seiner edeln Bestimmung fremd verzehrt, sondern auch mittelbar jenen übrigen Klöstern vollends geraubt werden würde, welche noch einer Fortdauer fähig sind, und die für sich hierin zugleich die einzigen Mittel zu ihrer eigenen Erleichterung hätten erlangen können.

Ganz in diesen uneigennützigsten Absichten und Grundsätzen, und durchdrungen von den kindlichen Gefühlen der unbegrenztesten Hochachtung und vollkommenen Ergebenheit, geschiehet es nun, daß Wir Euer Heiligkeit um nachstehende Abänderungen und Kirchliche Verfügungen innigst und angelegenst bitten:

1. Um die Sekularisazion des, eine kleine Stunde von der Hauptstadt entfernt liegenden Frauenklosters Rathhausen, des Bernardinerordens, damit sonach desselben Besitzungen und Einkünfte für die Anlegung einer allgemeinen Armen-, Waisen- und Erziehungsanstalt bestimmt werden können, und wogegen sich die Regierung verpflichtet: den Gliedern dieses Klosters, aus Neun und Zwanzig Personen an der Zahl bestehend, und zwar nach eines jeden freyer Auswahl, entweder die Aufnahme in einem andern Kloster innert dem Kanton zu verschaffen, oder denselben einen anständigen Jahrgehalt auf lebenslang auszusetzen und, falls mehrere der Klosterfrauen noch fernerhin beysammen zu wohnen verlangen sollten, ihnen hierzu noch überhin ein schickliches Gebäude anzuweisen und dasselbe gehörig zu unterhalten.

Das wirkliche reine Vermögen gedachten Klosters, dessen Haushaltung sich schon seit längerer Zeit in einer traurigen Zerrüttung befindet, beläuft sich auf Dreymalhundert, Drey und dreyßigtausend, Siebenhundert Acht und siebenzig Schweizerfranken, und bestehet größtentheils aus Grundstücken, die nicht die erforderliche Kultur erhalten,

und ebendaher demselben mehr Schaden als Nutzen bringen.

2. Um die Bewilligung: die zwey Minoritenklöster in Luzern und Werthenstein, deren Ordenspersonale auf Sechs und zwanzig Glieder zusammengeschmolzen ist, miteinander vereinigen zu dürfen; um, nach hinlänglicher Aussteuerung des Verbleibenden, die übrigen Einkünfte und Besitzungen des eingehenden Klosters, die sich wirklich von beyden diesen zusammengenommen, bloß auf den reinen Kapitalwerth von Viermalhundert, Zweytausend, Vierhundert, Neun und neunzig Schweizerfranken belaufen, zur Errichtung des beschlossenen Priesterhauses verwenden und bestimmen zu können.

Hier ist noch zu bemerken: daß beyde diese Klöster, um fortbestehen zu können, von dem Staate beträchtliche, jährliche Unterstützungen genießen; daß dem einten derselben von eben diesem seine Gebäude unterhalten werden, und daß das andere, um seine Haushaltung fortführen zu können, noch jährlich zu öffentlichen Beysteuern seine Zuflucht nehmen muß.

Beyneben sollte dann dem fortbestehenden Kloster noch besonders die Verpflichtung aufgelegt werden: sich mit der Besserung der ihm, gegen ein angemessenes Kostgeld, von der betreffenden Kirchlichen oder weltlichen Behörde zugewiesenen strafbaren Personen geistlichen und weltlichen Standes aus dem Kanton befassen zu müssen.

3. Um die Verpflichtung der künftighin ins Frauen-

Kloster, ausserhalb den Mauern der Stadt Luzern gelegen, des Kapuziner-Ordens, tretenden Personen: sich der Verpflegung der Kranken in den öffentlichen Krankenhäusern, nach dem ursprünglichen Geiste dieses Ordens, zu widmen, und endlich

4. Um die Auferlegung der Pflicht dem Manns-Kloster in St. Urban, des Bernardiner-Ordens: von nun an, im Verhältniß seines Vermögens, theils durch Beyträge, theils durch Mithülfe seiner Ordensglieder selbst, falls dergleichen hierfür tauglich erfunden werden sollten, mittelbar und unmittelbar zum öffentlichen Erziehungswesen vorzüglich mitzuwirken.

Sollten Wir Uns nicht der frohen Hoffnung überlassen dürfen, daß, wenn nicht schon gegenwärtige, vertrauliche und offene Darstellung der Absichten der Regierung des Kantons Luzern für derselben Wünsche und Verlangen bey Euer Heiligkeit hinlänglich das Wort führen sollte, Allerhöchstdieselben sich wenigstens doch, zur Ertheilung Ihrer daherigen Mitgenehmigung, durch die in den vorwaltenden Bitten unverkennbar liegenden Grundsätze bestimmen lassen würde: daß sowohl alle aus der nachgesuchten Eingehung einiger Klöster fliessenden Einkünfte, als derselben Besitzungen und übriges Vermögen einzig und unverwandt wiederum für ihre ursprüngliche Bestimmung, — die Besserung, Veredlung und Versittlichung der Menschheit, die Milderung ihres Elendes, und die Erhebung des wirksamen Priester-

Standes, — und keineswegs für unmittelbare Staats-Bedürfnisse verwendet werden sollen?

Nichts erhabneres können Wir Uns übrigens denken, als die zuversichtliche Gewißheit: daß der Kanton Luzern, in der Gewährung Unserer vorliegenden demüthigen Bitten, den Grundstein seines künftigen, sichern, sittlichen und Kirchlichen Wohlstandes, dieser höchsten Wohlthat, einzig und allein dem obersten Hirtenamte Euer Heiligkeit zu verdanken haben werde.

Möge endlich Gott der Allmächtige, der weise Lenker der Schicksale aller Völker und Staaten, vorzüglich der Regierung Pius des VII. den Zeitpunkt vorbehalten haben, wo vom traulichen Bande des innigsten Einverständnisses und Zusammenwirkens zwischen Kirche und Staat umschlungen, sich das Licht der wahren Religion sanft und segensvoll über alle Welten ergießen!

Ueber Uns und Unsern Kanton walte aber stäts der Apostolische Segen, um den Wir mit aller Ehrerbiethung bitten; indem Wir gleichzeitig mit tiefer Ehrfurcht und ausgezeichneter Ergebenheit hochachtungsvollst geharren.

Gegeben, Luzern den 27ten Weimonats 1806.

Euer Heiligkeit!

Unterthänigst = gehorsamste Söhne und Diener

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern in der Schweizerischen = Eidsgenossenschaft:

In deren Namen;

Der Amtsschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Für Dieselben; der Staatsschreiber,

J. K. Amrhyn.

Luzern, den 27ten Weinmonat 1806.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz, den Herrn Testaferrata, Apostolischen Nunzius bey der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, sich aufhaltend in Luzern;

Exzellenz!

Der Kleine Rath genießt anmit das vorzügliche Vergnügen, Hochdenselben gegenwärtige, aus hohem Auftrage des Souvrains, an Sr. Päbstliche Heiligkeit, Pius den VII, gerichtete Zuschrift durch Seinen Staatsschreiber mit der angelegensten Bitte überreichen zu lassen: es möchten Euer Exzellenz die Gewogenheit haben, dieselbe ehestens nach ihrer Bestimmung zu befördern.

Der Gegenstand, den dieses Sr. Heiligkeit gewidmete Schreiben abhandelt, ist in religiöser und moralischer Hinsicht zu wichtig, und mit dem politischen und häuslichen Wohlstande des Kantons Luzern mittelbar zu innigst verwoben; und der Antheil, den Euer. Exzellenz vorzüglich an Allem nehmen, was den höhern und edlern Zweck der Völker überhaupt ausmacht, und das Glück der Schweiz noch insbesondere begründen könnte, zu lebhaft, als daß es sich der Kleine Rath nicht zu Seiner vorzüglichen Pflicht rechnen sollte, an Hochdieselben

zugleich eine Abschrift Seines gegenwärtigen Sendschreibens an Sne. Heiligkeit mitgehen zu lassen, und Ihrem Einfluße dessen Inhalt mit vollem Zutrauen angelegenst zu empfehlen.

Genehmigen Euer Exzellenz anbey den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung und die innigsten Wünsche der Regierung: Hochdenselben stäts neue Beweise hiervon geben zu können.

Luzern, den 27ten Weinmonat 1806.

Der Amtsschultheiß,
Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber,
J. K. Amrhyn.

Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,
in der Schweizerischen Eidsgenossenschaft;
An S. Heiligkeit, Pius den VII.,
Römischen Pabst,

Heiligster Vater!

Mit innigster Sehnsucht harren Wir dem entsprechenden Entscheide Euer Heiligkeit über jene wohlerwogenen Bitten entgegen, welche Wir an Allerhöchstdieselben unterm 27sten Weinmonats letzthin, durch die Dazwischenkunft Ihres Apostolischen Abgesandten bey der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, haben gelangen lassen.

Je mehr Wir nun seither Anlaß hatten, die immer mehr sich entwickelnde Nothwendigkeit aller dieser vorgeschlagenen, neuen Einrichtungen kennen zu lernen, je mehr wuchs auch Unsere Ungedult: ohne längern Verschub zur ersten Gründung derselben vorschreiten zu können. Besonders hat Unsere ungetheilte Aufmerksamkeit der Umstand auf sich gezogen, daß mit dem Eintritt der kommenden Osterfeyer mehrere Unserer Kantonsangehörigen die Ausweihung zum Priesterstande erlangen, die somit, kraft der mit dem Hochwürdigsten Fürst-Bischof unterm 19ten Hornung 1806. abgeschlossenen Uebereinkunft in geistlichen Dingen, alsogleich in das zu errichtende Priesterhaus übergehen sollten; um allda zur praktischen Seelsorge ausgebildet zu werden.

Allen diesen Umständen haben es daher Euer Heiligkeit eben so wohl als der in Uns lebenden Gewißwißheit: daß die beym Volke zu bezweckende, mühesamere sittliche Veredlung einer entschlossenen Eile bedürfe, zuzuschreiben, wenn Wir gegenwärtig, — obschon mit Ihren höhern Sorgen bekannt, welche das Heil der ganzen christlichen Gemeinde umfassen, — dennoch für die entsprechende Beförderung Unserer Allerhöchstdenselben diesfalls zur Zeit eröffneten Anliegen dringenst und wiederholt bey Euer Heiligkeit einlangen.

Möge der Himmel Unser angelegenes Bestreben segnen; Unsere Wünsche für das Wohlergehen Unseres Volkes, das Wir vorzüglich auf dessen Moralität zu begründen Uns bemühen, erhören, und Uns anmit der Trost zu Theil werden: dessen erduldete Leiden und täglichen Aufopferungen wenigstens mit der sichern Aussicht einer nicht fernen bessern Zukunft mildern zu können, als wozu Wir Uns zugleich die Fortdauer des Apostolischen Segens erbitten, und anbey mit tiefer Ehrfurcht und ausgezeichneter Ergebenheit hochachtungsvollst geharren.

Euer Heiligkeit!

Luzern, den 13ten Hornung, 1807.

Unterthänigst-gehorsamste Söhne und Diener,
Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,
in der Schweizerischen Eidsgenossenschaft.

In deren Namen, der Amtsschultheiß,
Heinrich Krauer.
Für dieselben, der Staatsschreiber;
J. K. Amrhyn.

Luzern, den 13ten Hornung 1807.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz, den Herrn Testaferrata, Apostolischen Nunzius bey der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, sich aufhaltend in Luzern;

Exzellenz!

Es liegt Uns äusserst daran: daß die bey Seiner Päbstlichen Heiligkeit unterm 27ten Weinmonat leztbin gethanen Eröffnungen und gestellten angelegensten Bitten ehestens in Erfüllung gehen. Und in eben dieser Hinsicht erachten Wir es dann auch Unserer unerläßlichen Pflicht zu seyn, bey dem heiligen Vater mit angeschlossener Erneuerung Unserer frühern Ansuchen einkommen zu sollen.

Indem Wir nun E. Exzellenz bitten, dieses Schreiben an seine Bestimmung gefälligst befördern und die Sache selbst mit Ihrem vielvermögenden Einflusse bey Behörde unterstützen zu wollen, haben Wir dann die Ehre, Hochdenselben zugleich noch eine Abschrift dieses an den hl. Vater gerichteten Briefes beyzulegen und Euer Exzellenz schlüßlich den Ausdruck Unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Der Amtsschultheiß,
Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber,
J. R. Amrhyn.

Dilectis Filiis Praetori, et Senatui Pagi Lucernae.

Pius P. P. VII.

Dilecti Filii Salutem, et Apostolicam Benedictionem. Vix verbis exequi possumus, quali et quanto Nos affecerint dolore Vestrae Literae, quibus postulastis, ut Apostolica Auctoritate extinguantur Regularium Monasteria, et Coenobia, quae Vestrae Civitati magno semper ornamento, ac decori fuerunt, et ex quibus in negocio praesertim Catholicae Religionis, quo nihil est gravius, magna Vobis utilitas parta est. Vim Lacrymarum profudimus, cum memoria vetera repetentes cogitavimus, quae fuerint consilia, quod Institutum Majorum Vestrorum, quae contra nunc consilia invaluerint. Jlli scilicet nihil omiserunt, quantum facere, enitique poterant, ut Catholica Religio integra conservaretur, et auguste, sancteque custodiretur Canonum disciplina, quod sane domesticum exemplum tam egregium, tamque gloriosum Vos etiam nuper estis imitati, cum in generali Bernensi Conventu una cum ceteris Vestrae Reipublicae

Den geliebten Söhnen, dem Schultheiß und Rath des Kantons Luzern.

Pius der VII.

Geliebte Söhne, Unsern Gruß und Apostolischen Segen zuvor! Kaum vermögen Wir durch Worte es auszudrücken, welchen großen und tiefen Schmerz Uns Euer Schreiben verursacht hat, durch welches Ihr die Apostolische Zustimmung für die Aufhebung von Ordenshäusern und Klöstern verlangt, die von jeher Euerm Staate zu großer Ehre und Zierde gereichten, und die Euch vorzüglich in den Angelegenheiten der Katholischen Religion, diesen wichtigsten aller Angelegenheiten, von großem Nutzen gewesen sind. Wir haben häufige Thränen vergossen, als Wir der alten Zeiten gedachten, und als Wir die Gesinnungen und die Thaten Euerer Vorfahren mit den Gesinnungen verglichen haben, welche nun geltend gemacht werden. Jene haben bekanntlich nichts unterlassen, was durch Ihre angestrengtesten Bemühungen erreicht werden konnte; um die Kathosche Religion unverletzt zu erhalten und die Kanonische Zucht ehrwürdig und heilig zu bewahren. Ihr selbst habt dieses so vorleuchtende und ruhmvolle Beyspiel Euerer Väter erst kürzlich noch nachgeahmt, als Ihr bey der gemeinsamen Tagsatzung in Bern, in Verbindung mit den übrigen Kantonen Euerer

Pagis pro Monasteriis, Coenobiisque Regularium salutare, ac praeclarum Decretum emisistis. Cum ea de re certiores facti sumus à Venerabili Fratre Fabricio Archipiscopo Beryti Nostro, et Sedis Apostolicae apud Vos, totamque Helveticam Rempublicam Ordinario Nuncio, magno sane gaudio perfusi sumus; idque deinceps auctum mirum in modum fuit, cum intelleximus, cunctos Reipublicae Pagos non Catholicorum modo, sed Acatholicorum etiam, atque eorum, qui mixtae Religionis sunt, una omnium sententia integram reliquisse Monasteriis, et Regularibus Novitios recipiendi facultatem, uti Decreto sancitum, Nobisque promissum fuerat. Quae nunc miserae consiliorum, et rerum facta conversio est? Qui magno fueramus completi gaudio ex praeclaro Decreto, quo jura Regularium semper tuta, ac firma videbantur futura, incredibili moerore perfusi sumus, cum Nobis nunciatum est, Civilem Potestatem post Annos tres permittere noluisse duobus Coenobiis Conventualium, duobus item Monasteriis Monialium Cisterciensium, unique Coenobio Monialium Franciscanarum, ut Novitios reciperent; quamquam eadem facultas denegata non fuerit pro sex tantum Novitiis Monasterio S. Urbani, Cappuccinis, atque Ursulinis, quibus nulla suppetit ratio reparandi damna, quae novissime acceperunt. Nunc

Republik, jenes heilbringende und ruhmwürdige Dekret zu Gunsten der Klöster und Ordenshäuser erlassen habt. Als Wir durch Unsern Ehrwürdigen Bruder Fabrizius, Erzbischof von Beryt, Unsern und des Apostolischen Stuhles ordentlichen Bothschafter bey Euch und der ganzen Helvetischen Republik, hiervon Kenntniß erhielten, sind Wir auch mit großer Freude erfüllt worden; und diese Unsere Freude ward erstaunend vermehrt, als Wir auch vernommen, daß sämtliche Kantone der Republik, nicht bloß die Katholischen, sondern auch die Nichtkatholischen, und jene gemischter Religion, durch ungetheilte Zustimmung den Klöstern und Orden die vollkommene Freyheit der Novizenannahme zugestanden haben, wie dieses durch ein Dekret beschlossen und Uns verheissen ward. Welch' unglückliche Umkehrung der Gesinnungen und der Dinge hat sich nun ergeben? So groß die Freude war, mit welcher Uns jenes ruhmwürdige Dekret erfüllt hat, wodurch die Rechte der geistlichen Orden auf alle Zeiten gesichert und beschirmt schienen, so unsäglich war hingegen auch Unser Kummer, als Uns einberichtet ward, daß nach drey Jahren schon die weltliche Behörde zweyen Ordensklöstern, eben so zweyen Klöstern der Zisterzienserinnen und einem der Franziskanerinnen die Aufnahme von Novizen verweigert habe; obschon die gleiche Bewilligung, zwar nur für sechs Novizen, dem Kloster St. Urban, den Kapuzinern und Ursulinerinnen, welche den in den neuesten Zeiten erlittenen Schaden auf keine Weise zu ersetzen im Stande sind, ertheilt ward. Jezt

id quaeritur, idque agitur, ut paulatim omnia, quae in Vestra Civitate, Vestroque Territorio sunt, Regularium Coenobia e medio tollantur. Non id quidem directo, et universe quaeritis, sed minutatim et gradatim efficere studetis, ut specie integra videatur vis decreti, quod Vos ipsi una cum ceteris pene Reipublicae Pagis in Bernensi Conventu edidistis, re tamen vera nulla amplius sit. Nam si nunc unum, aut alterum extinguatur Monasterium, mox et aliud extingueretur, et sic deinceps alia, atque ita cunctis sensim sine sensu extinctis Monasteriis, demum e Vestris finibus exterminabitur Regularis Ordo Universus, qui consistere sine illis nequit. Unde autem tanti hujus mali causa repetenda est? Non a Pagis Catholicorum, aut eorum, qui mixtae Religionis sunt; sed a Pago Lucernae, ab eo scilicet, qui inter Catholicorum Pagos semper principem locum obtinuit, quem semper Apostolica Sedes in deliciis habuit, ac singulari Amore prosequuta est, quem insignibus beneficiis cumulavit, apud quem Apostolicum Nuncium fixam, et stabilem Sedem habere voluit, licet haec honoris praerogativa ab aliis Pagis omni ope, et opera quaereretur. Haud sane credimus, Dilecti Filii

aber wird verlangt, und es ist darum zu thun, daß nach und nach alle in Euerer Stadt und Euerm Gebiethe gelegenen Ordensklöster aus dem Wege geräumt werden. Ihr wollt dies zwar nicht unmittelbar und auf einmal thun, aber Ihr sucht es vielmehr stückweise und nach und nach zu bewirken, damit zwar dem Scheine nach jenes Dekret, welches Ihr vereint mit beynahe allen übrigen Kantonen der Schweiz bey der Tagsatzung in Bern erlassen habt, in Kraft verbleibe, in der That aber nicht mehr Statt finde. Denn wenn izt dieses oder jenes Kloster aufgehoben werden soll, so würde bald wiederum zur Aufhebung eines zweyten geschritten, und sodann immer zu mehrern, bis dann endlich allmählig und unvermerkt alle Klöster erloschen und zugleich mit ihnen der gesammte Ordensstand aus Euerm Gebiethe vertilgt seyn würde, der ohne diese nicht bestehen kann. Worinn muß nun aber die Ursache eines so großen Uebels aufgesucht werden? Wohl nicht in den Katholischen Kantonen oder jenen gemischter Religion, sondern in dem Kanton Luzern selbst, in jenem Kanton nämlich, welcher unter den Katholischen Ständen stäts die allererste Stelle behauptet hat, der dem Apostolischen Stuhle stäts die größte Freude gewährte, dem Er ebendaher vorzüglich seine Liebe schenkte, den Er mit ausgezeichneten Wohlthaten überhäuft und in dessen Mitte er dem Apostolischen Bothschafter seinen stäten und bestimmten Wohnsitz anwies, obgleich andere Kantone durch jede Anstrengung und jedes Opfer, dieser Ehrenbevorrechtigung theilhaftig zu werden, bemühet waren. Zwar glauben Wir keineswegs, geliebte Söhne! (die Wir,

(quos exemplo Apostoli semper in cunctis Orationibus Nostris praesentes habemus, ut Deus Domini Nostri Jesu Christi Pater gloriae det Vobis Spiritum Sapientiae) ita Vos a Patrum Vestrorum fide, ac pietate descivisse, ut salutaria, perque utilia instituta, quae illi tanto studio retinenda, et conservanda curarunt, nunc plane deleri, et extingui velitis. Non hi Vestri sunt animi sensus intimi; sed Vos a veritate, quam semper sequuti estis abstrahere conati sunt hostes Catholicae Religionis, qui sibi percommodum, et gloriosum fore intelligunt, si Vestra ipsa opera removeantur, quae tam arcte cum ejus causa, et utilitate conjuncta sunt. Vestrae sint clausae aures calumniis illorum, qui praedicant, vix unum, aut alterum nunc reperiri, qui Regulare Institutum amplecti velit. Falsum id plane est, ac si verum etiam esset, minusque ferventer Juvenes hoc genus vitae quaererent, id plane tribuendum est tot Ordinum Regularium extinctionibus, quae in Europa evenerunt, tot Monasteriorum Suppressionibus, spolio redituum, ex quibus Regulares vitam traducebant, eversioni Regularum cujusvis Ordinis, vexationibus, quas ipsi coguntur perferre, contemptioni, ac despicientiae, in quam adducti sunt a vituperatoribus Sanctissimae Institutionis. An idem a Senatu Catholici Pagi Lu-

nach dem Vorbilde des Apostels, Euerer in allen Unsern Gebethen gedenken, damit Gott, Unsers Herrn Jesus Christus glorreichster Vater, Euch den Geist der Weisheit schenken möge,) Euch dergestalt von dem Glauben und der Frömmigkeit Euerer Väter abgefallen, daß Ihr die heilbringenden und überaus nützlichen Anstalten, welche sie mit so vieler Sorgfalt zu erhalten und zu bewahren, strebten, nun vollends solltet zerstören und zernichten wollen. Nein! dies sind nicht Eueres Herzens innerste Gesinnungen; aber es haben die Feinde der Katholischen Religion Euch von dem Pfade der Wahrheit, dem Ihr immer getreu geblieben, abzuleiten versucht; indem es ihnen sehr schicklich und rühmlich scheinen mußte, wenn sie durch Euch selbst dasjenige aus dem Wege räumen könnten, was mit der Sache und den Vortheilen der Religion so enge verknüft ist. Verschliesset Euere Ohren gegen die Verläumdungen derer, welche ausstreuen, es fänden sich nur äußerst Wenige vor, die in geistliche Orden zu treten geneigt wären. Dieß ist ganz ungegründet, und wenn es auch wahr wäre, und wenn wirklich die Jugend mit geringerm Eifer diesem Stande nachstreben sollte; so ist dieses einzig jenen vielen Aufhebungen geistlicher Orden, welche in Europa erfolgt sind, den Unterdrückungen so vieler Klöster, der Beraubung der Einkünfte, aus welchen die Ordensgeistlichen ihren Lebens-Unterhalt zogen, dem Umsturze aller Ordensregeln, den Bedrängnißen, welche sie übertragen müßen, und der Geringschätzung und Verachtung, welche sie von Spöttern der heiligsten Anstalten zu erdulden haben, beyzumessen. Soll wohl das Gleiche von dem Senate des Katholischen Standes Luzern zu be-

cernensis metuendum est? Haud Noster fert Animus tale aliquid credere, imo non dubitamus, quin Vos paternis Nostris monitis, et hortationibus revocati ad veritatem, ex qua discessionem fecistis non Vestro Animo, sed fraude inimicorum, meliora sitis suscepturi consilia. Nos pro paterna Nostra, qua Vos complectimur, caritate quidquid a Sede Apostolica salva conscientia concedi potest, parati sumus concedere Libentissime, sed hujusmodi non sunt novissimae petitiones Vestrae, quibus assentiri Nos vetat ratio Ministerii, quod a Deo accepimus, et cujus partes sine aeternae salutis discrimine non possumus praetermittere. Sane prima Vestra petitio pertinet ad Monasterium Rathausen, quod Apostolica Auctoritate supprimi velletis, ut Orphanotrophium erigatur. Sed hoc Monasterium unum est ex antiquissimis Ordinis Cisterciensis, quoniam jam inde ab Anno MCCXV. fundatum fuit liberalitate Baronum de Schiavensee, et Reichensee, atque ad illud adjuvandum ita se propensum ostendit Lucernae Gubernium, ut idem sub immediata Sedis Apostolicae protectione esse voluerit. Cur tam insignis Monasterii suppressio desideratur? Premitur quidem Aere alieno, quod contrahere debuit ob communes temporum calamitates, sed adhuc ei superest, quo et dissolvat debitum, et ea capiat, quae sibi

fürchten stehen? Unsere Seele vermag nicht einen solchen Gedanken zu ertragen; vielmehr sind Wir überzeugt, Ihr werdet, durch Unsere väterlichen Erinnerungen und Ermahnungen zurückgeführt auf den Pfad der Wahrheit, den Ihr nicht aus eigenem Antriebe, sondern durch Arglist der Feinde verlassen habt, bessern Rathschlägen Gehör geben. Wir Unsererseits sind im Gefühle der väterlichen Liebe, die Wir gegen Euch hegen, bereit, was immer von dem Apostolischen Stuhle, ohne Verletzung des Gewissens, gewährt werden kann, Euch überaus gerne zu bewilligen; allein nicht von solcher Art sind die neuesten Begehren, die Ihr an Uns richtet; diesen beyzustimmen, verbiethet Uns die Pflicht Unseres Amtes, das Wir von Gott empfiengen, und ohne Gefahr des ewigen Heiles unmöglich beeinträchtigen lassen können. Fürwahr Euer erstes Begehren bezieht sich auf das Kloster Rathhausen, welches Ihr mit Apostolischem Gutheissen aufheben möchtet, um an dessen Statt ein Waisenhaus zu errichten. Allein dieses Kloster ist eines der ältesten vom Zisterzienser-Orden; indem dasselbe schon im Jahr 1215. durch die Freygebigkeit der Freyherrn von Schauensee und Richensee gestiftet war, und es bezeigte sich die Regierung von Luzern für dasselbe dergestalt geneigt: daß Sie es dem Schutze des Apostolischen Stuhles unmittelbar zu unterwerfen verlangte. Warum wird die Aufhebung eines so sehr ausgezeichneten Klosters nachgesucht? Zwar ist dasselbe mit Schulden belastet, die es in den allgemeinen Drangsalen der Zeiten eingehen mußte, allein immer bleibt ihm noch so viel übrig; um jene zu tilgen und nebenhin seine Bedürf-

sunt necessaria. Illa vero, quae proponitur Orphanorum recipiendorum, et curandorum ratio tanti non est, ut propter eam tam illustre Monasterium extinguatur. Quod manifestum faciunt exempla reliquorum Pagorum, qui opibus, potentia, modo multo inferiores sunt Pago Lucernae, atque in communibus calamitatibus multo plus, quam hic, *) damni pertulerunt, et tamen Regularium, quae habent Monasteria pie, sancteque retinent, atque custodiunt, et Orphanos Aere Communitatis, uti fert antiquissima consuetudo, quae isthic ubique viget, curant summa fide, ac diligentia. Verum cum Nobis deliberatum, fixumque sit curare, ut omnia Regularium Instituta suam operam conferant in Reipublicae utilitatem, id etiam praestare volumus Moniales de Rathausen, quas decet exercere sese in recta Juventutis institutione, ceterisque gerendis officiis, quae earum Instituto non adversantur. Altera petitio est de supprimendis duobus Coenobiis Conventualium, quorum unum sedet in Vestra Civitate, alterum in Vertestein, ut inde Seminarium, Domusque pro pauperibus, vagisque hominibus recipiendis constituatur. Sed nemo ignorat quanta sit Religio, ac Sanctitas Locide Vertestein, quo se plurimi assidue conferunt sacrae peregrinationis functuri munere, ibique ipsis Poenitentiae, et Eucharistiae Sacramenta a Regularibus, qui in Coenobio vitam agunt, sin-

*) Sollte isthic vertreten.

nisse zu bestreiten. Was hingegen, wegen Aufnahme und Verpflegung von Waisen, vorgeschlagen wird, ist bey weitem nicht so wichtig, daß dieser Ursache halber ein so merkwürdiges Kloster ausgeloschen werden sollte. Es wird dieß ganz einleuchtend durch das Beyspiel anderer Kantone, die an Vermögen, an Macht, und in jeder andern Hinsicht dem Kanton Luzern weit nachstehen, und die während dem gemeinsamen Unglück weit größern Schaden erlitten, als hier (dieser), die dem ungeachtet ihre besitzenden Ordensklöster heilig und gewissenhaft beybehalten und beschützen, und die Ihre Waisen auf Kosten der Gemeinden, der ältesten Sitte getreu, welche dort überall ihre Kraft behauptet, redlich und sorgfältig verpflegen. Da Wir aber gesonnen und entschossen sind, dafür zu sorgen, daß alle Ordensinstitute zum Nutzen des gemeinen Wesens mitwirken; so wollen Wir auch, daß die Klosterfrauen von Rathhausen das Gleiche leisten, welchen es wohl ansteht, wenn sie sich mit der guten Auferziehung der Jugend und mit andern Geschäften, die mit ihrem Institute verträglich sind, abgeben. Das zweyte Begehren bezieht sich auf die Aufhebung zweyer Konventordens-Häuser, deren das einte in Euerer Stadt, das andere zu Werthenstein liegt; um hieraus ein Priester-Seminarium und ein Haus, zur Aufnahme von Armen und Landstreichern, zu errichten. Wer weiß aber nicht, welch' ein heiliger Ort Werthenstein sey, zu welchem hin zahlreiche Pilgrimme stäts wandern, und denen allda die Sakramente der Beichte und des heil. Abendsmahls von Ordensgeistlichen, die das Kloster bewohnen, mit sonderbarer Frömmigkeit und Eifer dargebothen werden

gulari pietate, ac diligentia administrantur; quod iidem Regulares praestant etiam in, tribus amplissimis Parochiis, quae in praeruptis illis Montibus sitae sunt, quo viaticum ad Aegrotos deferunt, et morientibus opem ferunt spiritualem. Magna esset Populorum offensio, et magnum Animarum detrimentum, si tam utile, tam salutare, sanctumque Monasterium extingueretur. Accedunt Annua Missarum onera, quibus illud premitur, quaeque sarta tecta servanda sunt. Coenobium vero Conventualium Lucernae originem repetit ab ipso S. Patriarcha Francisco, qui ejus constituendi gratia a Comitissa Gutta de Rothemburg multa bona impetravit. Sola haec tam vetus ac tam veneranda institutio Nos ab omni novitatis Libidine arcere deberet; sed huc accedit, quod qui in eo Monasterio commorantur Regulares non modo summa pietate, ac studio serviunt Ecclesiae, ad quam Populus confluit frequentissimus, excipiuntque Fidelium Confessiones, et Sacramenta administrant, et cunctas implent diligenter Ecclesiastici Ministerii partes, sed etiam praeclaram semper in tuenda, ac propaganda Catholica Religione posuerunt operam, et cum tot gentes abripuit reformationis Aestus, per eos neque Civitas, neque Ager Lucernae finitimorum errore contaminatus est. An tanta haec beneficia tam

das Gleiche leisten eben diese Ordensmänner hinwieder in drey den weitschichtigsten Pfarreyen, welche in den dasigen steilen Gebürgen gelegen sind, wohin sie den Kranken das Viatikum bringen, und den Sterbenden geistliche Hülfe leisten. Es würde die Aufhebung eines so nützlichen, so wohlthätigen und so heiligen Klosters dem Volke zum großen Aergerniß und den Seelen zum großen Schaden gereichen. Hierzu kommen noch die jährlichen Messenverpflichtungen, welche dieser Anstalt obliegen, und überhin die Gebäude, die unterhalten werden müssen. Das in Luzern gelegene Kloster aber stammt unmittelbar von dem heil. Patriarch Franziskus ab, der für dessen Gründung von der Gräfin Gutta von Rothenburg ansehnliche Güter erhalten hat. Schon das ehrwürdige Alter dieser Anstalt allein müßte hinreichend seyn; um Uns von jeder Neuerungslust abzuhalten; dazu kömmt noch, daß die in diesem Kloster wohnenden Ordensleute nicht allein mit ausnehmender Frömmigkeit und Eifer eine Kirche bedienen, die vom Volke überaus zahlreich besucht wird, den Gläubigen die Beichte abnehmen, die Sakramente ausspenden, und jeden Theil ihres geistlichen Amtes mit großem Fleiß erfüllen, sondern daß dieselben auch von jeher für den Schutz und die Ausbreitung der Katholischen Religion vorzüglich bemüht waren, and daß selbst zur Zeit, wo die hinreissende Gewalt der Reformazion so viele Völker mit sich fortriß, es eben ihnen zu verdanken war, daß weder die Stadt, noch die Landschaft Luzern von den Verirrungen der Nachbaren angesteckt wurden. Dürften Wir so ausgezeichnete

iniquo munere remunerabimus? Si novum erigi Clericorum Seminarium optatis, habetis ejus rei expediendae modum praescriptum a Concilio Tridentino Sess. 23. Cap. 18. de Reform., cujus apud Vos semper viguit Auctoritas. Nimirum ex Mensa Episcopali, cunctisque Beneficiis tum secularibus, tum Regularibus Universae Diocesis certi sunt detrahendi reditus, qui in erigendum, conservandumque Seminarium convertantur; sed ejus rei gratia minime licet supprimere Coenobia et Monasteria Regularium, pro quibus contra custodiendis, et conservandis tot ab eodem Concilio edita sunt Decreta, quae extant in Sess. 25. de Reg.. Quod si etiam hi reditus vel nulli sint, vel impares esse videantur, non ideo delendum est opus sanctum, ac salutare, ut aliud ex ejus ruinis exoriatur. Tertio Loco postulastis, ut Novitiis, quae Brukense Monasterium ingressae sunt, novum onus imponatur serviendi Hospitali. Sed onus hoc Instituti Legibus adversatur, illudque prorsus everteret; ac licet Lucernae Hospitale magnam nunc fecerit suorum redituum jacturam propter decimas, quas vili pretio vendere coactum est, tamen adhuc abundat opibus, neque ab Aegrotis desideratur quidquid ipsis necessarium est ad salutem recuperandam. Volu-

Wohlthaten auf eine so undankbare Weise erwiedern? Wenn Ihr ein neues Priesterhaus zu errichten wünschet; so zeichnet Euch den hiefür einzuschlagenden Weg das Tridentinische Konzilium in der 23sten Sitzung, 18ten Kapitel der Reform: vor, dessen Ansehen bey Euch jederzeit anerkannt worden ist. Es sollen nämlich von den Bischöflichen Einkünften und von allen Benefizien der weltlichen und Ordensgeistlichkeit des gesammten Bisthums gewisse Abzüge zurückbehalten werden, um aus diesen das Priesterhaus zu errichten und zu unterhalten; hingegen soll man keineswegs, um solchen Zweckes willen, Klöster und Ordenshäuser aufheben, für deren Schutz und Erhaltung vielmehr von eben jenem Konzilium so manche Beschlüsse erlassen wurden, welche in der 25sten Sitzung über die Ordensgeistlichen enthalten sind Wenn auch diese entweder Nichts abwerfen oder nicht zulänglich seyn sollten; so darf aus dieser Ursache nicht eine heilige und wohlthätige Einrichtung vernichtet werden, damit aus ihren Trümmern eine andere hervorgehe. Drittens habt Ihr verlangt, daß den in's Kloster im Bruch tretenden Novizen die neue Pflicht aufgelegt werde, das Hospital zu bedienen. Allein diese Last ist den Gesetzen dieses Hauses durchaus zuwider und würde dasselbe gänzlich umkehren; und obgleich der Spital zu Luzern einen großen Verlurst in seinen Einkünften durch den geringen Zehntloskauf, zu dem er gezwungen ist, erlitten hat; so besitzt er dem ungeachtet noch sehr großen Reichthum, und den Kranken gebricht es an nichts von allem dem, was zu ihrer Genesung erforderlich ist. Wir wollen aber, daß auch diese Klosterfrauen die gleichen

mus autem ab his quoque Monialibus eadem praestari caritatis Officia, quae a Monialibus de Rathausen praestanda esse diximus. Postremo quod attinet ad Cistercienses, qui sunt in Monasterio S. Urbani, haud sane Nos abnuimus studio Vestro, in eoque retineri concedimus Adolescentes, qui ad pietatem atque ad Literas informentur, uti fit in reliquis Monasteriis Benedictinorum, et Cisterciensium totius Helveticae Reipublicae, et horum quidem Adolescentium, Magistrorum, totiusque Monasterii cura, Regimen, Administratio penes Abbatem pro tempore esse debebit. Ex quo intelligitis, quam propensi, et parati simus ad Vobis gratificandum in iis, in quibus Nos liberales esse sinunt Sanctissimae Ecclesiae Leges, et Nostri Ministerii ratio; sed horum memores, et judicii Dei, quod omnes subituri sumus, nunquam Animum inducemus, ut ea concedamus, quae Catholicae Religioni, et Ecclesiae perniciosa esse cognoscimus. Atque haec eadem sedulo cogitantes, non possumus non improbare vehementer, quae novissimis hisce temporibus contra jus, fasque in hoc *) pago gesta sunt. Nimirum decreta venditio decimarum, quae vilissimo pretio vendi debuerunt, extinguuntur simplicia Beneficia, quoties vacua fiunt, adimuntur quotidie reditus Ecclesiastici, quo fit, ut deficientibus Sacerdotibus, et ipsa Religio brevi sit defectura; nunc

*) Möchte wohl heissen Vestro.

Liebesdienste leisten, welche Wir oben schon den Klosterfrauen von Rathhausen vorgeschrieben haben. Was endlich die Zisterzienser, die sich im Kloster St. Urban aufhalten, betrifft; so sind Wir Euern Absichten keineswegs entgegen, sondern geben es vielmehr zu, daß dort Jünglinge sich aufhalten, und zur Frömmigkeit gezogen und in den Wissenschaften unterrichtet werden, wie dieses in den übrigen Klöstern der Benediktiner und Zisterzienser der ganzen Schweizerischen Republik geschieht; über diese Jünglinge, über die Lehrer und über das ganze Kloster gebührt dann zur Zeit die Aufsicht, Leitung und Verwaltung dem Abten. Aus diesem allem möget Ihr einsehen, wie geneigt und bereit Wir sind, Euch in allem demjenigen zu willfahren, worinn Uns die Gesetze Unserer Allerheiligsten Kirche und Unsere Stellung nur immer bereitwillig zu seyn gestatten; allein eingedenk dieser und des Gerichtes Gottes, dem Wir alle werden unterworfen seyn, wird sich Unser Geist nie dahin verleiten lassen, solche Dinge zu bewilligen, die Wir wissen, daß sie der Katholischen Religion und Kirche Verderben bringen. Und indem Wir eben diesem Gedanken tief nachhängen; so können Wir nicht umhin auch dasjenige ernstlich zu rügen, was in den neuesten Zeiten, dem Recht und der Gerechtigkeit zuwider, in diesem (Euer'm) Kanton geschehen ist; nämlich: der beschlossene Loskauf der Zehnten, die um den geringsten Preis haben abgetreten werden müssen; die Aufhebung der einfachen Pfründen bey ihrer jedesmaligen Erledigung; die tägliche Schmälerung der Einkünfte der Geistlichkeit, wodurch erfolgt, daß mit der Abnahme der Priester auch die

autem in eo ponitur omne studium, ut duae Collegiatae Ecclesiae evertantur. Monasteriensis Ecclesiae Canonicatus obtinere deberent Parochi Aetate provecti, et moribus probati; contra, quae nuper vacavit, praebenda non Parocho, sed Vicario Parochiae concessa est. In ista *) autem Collegiata Lucernae, in qua undecim sunt Canonicatus, quinque ex iis collati sunt Universitatis Professoribus, qui prohibentur Ecclesiae servire ab eo quod gerunt, munere. Vos ipsi, Dilecti Filii, Vobiscum Animo reputate, quomodo haec omnia, quae sine dubio spectant eversionem Catholicae Religionis, et Ecclesiae, Nos audire debuimus, quos, licet immerentes, Deus Optimus Maximus in hac Petri sede collocavit, ut omni studio curemus utramque semper integram, et incolumem conservandam. Non ut confundamus vos haec scribimus, sed ut Filios carissimos monemus in Christo Jesu Domino Nostro, ut hujus Vestri Senatus excitetur Sapientia, ejusque opera isthinc removeatur quidquid est Catholicae Religioni, et Ecclesiae inimicum. Id Vos omni ope facturos confidimus, et Nos hac praeclara spe sustentati Vobis, Dilecti Filii, benevolentiae Nostrae pignus Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur. Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XXI. Februarii MDCCCVII. Pontificatus Nostri Anno Septimo.

J. Archiepiscopus Carthaginensis.

*) Dürfte überflüssig seyn.

Religion selbst zu Grunde gehen muß. Jezt aber ist das ganze Bestreben dahin gerichtet, zwey Kollegiatkirchen gänzlich zu zerstören. Die Kanonikate der Kirche zu Münster sollten Pfarrern von höherm Alter und von bewährten Sitten zu Theil werden; dagegen ist die neulich erledigt gewesene Präbende nicht einem Pfarrer, sondern einem Pfarrvikar zugestanden worden. In diesem (dem) Kollegiatstift zu Luzern, welches aus eilf Kanonikaten besteht, sind fünf derselben für Professoren der Universität bestimmt worden, welche durch diese ihre Eigenschaft schon dem Dienste der Kirche entzogen werden. Ueberlegt selbst nun, geliebte Söhne! in Euerm Gemüthe, was Wir bey Anhörung aller dieser Dinge, welche ungezweifelt auf den Umsturz der Katholischen Religion und der Kirche abzielen, empfinden mußten, Wir, die zwar unverdient von dem Allergütigsten Gott auf diesen Stuhl Petrus gesezt sind; um mit Anstrengung aller Unserer Kräfte beyde diese stäts unverändert und unversehrt zu erhalten. Wir schreiben dies nicht, um Euch zu beschämen, sondern um Unsere geliebtesten Söhne in Jesu Christo, Unserm Herrn, zu warnen, damit die Weisheit Eueres Senats erwekt, und durch Seine Bemühungen alles dasjenige entfernt werde, was der Katholischen Religion und Kirche entgegen ist. Wir vertrauen in Euch, Ihr werdet dieses aus allen Euern Kräften thun, und auf diese Unsere erhabene Hoffnung gestüzt, ertheilen Wir Euch, geliebte Söhne! als Unterpfand Unseres Wohlwollens, liebevollst den Apostolischen Segen. Gegeben in Rom bey St. Maria Major, unter Beysetzung des Fischerrings, den 21ten Tag Hornung 1807., des siebenten Jahres Unseres Pabstthums.

J. Erzbischof von Karthago.

Luzern, am 20sten May, 1807.

Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,
in der schweizerischen Eidsgenossenschaft;

An Seine Heiligkeit, Pius den VII., Römischen Pabst;

Heiligster Vater!

Unmöglich kann jene Betrübniß, welche Euer Heiligkeit bey Durchlesung Unseres an Allerhöchstdieselben den 27sten Weinmonats vorigen Jahres erlassenen Schreibens empfanden, derjenigen gleichkommen, welche Unsere Herzen so ganz ergriff, als Wir darüber die Päbstliche Antwort vom 21sten Hornung fliessenden Jahres, in ein Bréve eingekleidet, erhielten.

Wir waren es Uns so innig bewußt, bey diesem an Euer Heiligkeit gethanen Schritte durch die reinsten Pflichtgefühle und durch einen tief empfundenen Eifer nicht nur für die Aufrechterhaltung der hl. Religion, sondern vielmehr noch für derselben möglichste Beföderung geleitet worden zu seyn; jede Unserer Aeusserungen trug ebendaher auch das feyerliche Gepräge der unbestreitbarsten Wahrheit an sich, und da, wo Unsere Absicht nicht schon überzeugend genug durch diejenigen Verfügungen gerechtfertiget werden sollte, welche Wir bereits, mit Beyhülfe des Hochwürdigsten Bischofs, des Erlauchten Fürsts Primas des Rheinischen Bundes, für die

Aufnahme der hl. Religion getroffen hatten, sollte doch die Art, mit welcher Wir Unsere angelegensten und triftigsten Bitten an Euer Heiligkeit gelangen ließen, so wie die Natur dieser selbst für Uns wenigstens den untrüglichsten Beweis führen: daß Wir jemals weder dem Kirchlichen Ansehen Seiner Päbstlichen Heiligkeit zu nahe treten, weder Unsere Obrigkeitliche Gewalt erweitern, noch das Beyspiel der Zeit mißbrauchen wollten. Und doch konnte Uns alles dieses nicht einmal gegen die schwärzesten Verläumdungen sichern, sondern, — was Uns noch tiefer schmerzen muß, — scheinen Euer Heiligkeit selbst den Allerhöchstdenselben zugekommenen Berichten, auf die Untrüglichkeit dieser, vermöge Ihrer Oberhirtlichen Stellung, vertrauend, weit mehr Glauben als den Aeusserungen und Versicherungen einer Regierung beymessen zu wollen, die diese im Gefühle Ihrer heiligsten Pflichten that.

Kindliches Zutrauen und die süße Hoffnung, von Euer Heiligkeit die Mittel zu erlangen; um zur festern Begründung des religiösen und sittlichen Glückes Unseres Kantons vorschreiten zu können, waren es, welche Uns so ganz zu Allerhöchstderselben hinzogen; diese Gefühle waren es, welche Uns so manche in den Zeitumständen liegende Hinderniß zu übersteigen Kraft und Muth gaben, und diesem Geiste wollten Wir auch, aus der Hand des Päbstlichen Stuhles, das künftige Glück Unseres gläubigen Volkes verdanken.

Allein dieses erhabene Loos, die einzige Belohnung für

die mühevollen Staatspflichten und Sorgen, sollte Uns nicht gewährt werden; und so treten Wir also auch gezwungen dermalen aus den frühern, von Uns selbst gewählten, traulichen Verhältnissen in die traurige Nothwendigkeit hinüber, nun bey Euer Heiligkeit mit gegenwärtiger Zuschrift um Mitwirkung, zur Erlangung voller Genugthuung für jene Beschuldigungen förmlich einzukommen, welche Allerhöchstderselben Breve gegen Uns enthält, und wodurch das Uns gebührende Ansehen als Regierung tief gekränkt wird.

Heiligster Vater! Wir sind diesen entschlossenen Schritt dem hohen Ansehen des Päbstlichen Stuhles zunächst schuldig, bey dem Wir als Söhne der Wahrheit und der Gerechtigkeit gekannt seyn wollen; Wir sind ihn Unserer tiefen Verehrung der hl. Religion schuldig, die Wir gegen die gefährlichsten ihrer Feinde, die heuchlerischen Verläumder, sicher zu stellen als Regierung gleiche Pflicht haben; Wir sind ihn der Ruhe Unseres Volkes schuldig, welches Wir, im festen Vertrauen auf Gott und seine heilige Religion, den Weg der Tugend und der höhern Bestimmung des Menschen wallen sehen wollen; und Wir sind ihn endlich, nächst Unserer amtlichen Ehre, noch denjenigen hohen Verpflichtungen schuldig, welche Uns der §. 20. der Uns von dem großen Vermittler gegebenen Verfassung, zur Aufrechterhaltung der hl. Religion Unseres Kantons, auferlegt hat.

Gerne folgen Wir hier, indem Wir alles dieses tief betrachten, dem Andrange Unseres Herzens und der zu-

trauensvollen Ueberzeugung : es werde Euer Heiligkeit auf die in Unserer gegenwärtigen, an Allerhöchstdieselbe gerichteten Zuschrift enthaltene faktische Darstellung der Sache, wodurch die verläumderischen Absichten Unserer Feinde entlarvt werden, aus Selbstüberzeugung bewogen, dieses Unser Ansuchen um Genugthuung nicht nur der Gerechtigkeit, sondern selbst der Nothwendigkeit und der Heiligkeit des Gegenstandes, um den es zu thun ist, vollkommen angemessen finden.

Ebendaher und einzig in der Absicht, um Allerhöchstderselben die hohe Gerechtigkeit Unserer vorbemeldten Forderung vollkommener unter die Augen zu legen, können Wir dann auch nicht umhin, Euer Heiligkeit, mit Bezugnahme auf Unsere frühere Zuschrift vom 27. Weinmonat letzthin, noch ferner Einiges über die Grundsätze zu entwickeln, von welchen Wir stäts bey jedem Unserer Rathsschlüsse ausgegangen sind.

Bey Unserm Regierungsantritt war Unsere erste Sorge dahin gerichtet: den moralischen und physischen Zustand Unseres Kantons zu kennen und, von den traurigen Erfahrungen einer mehrjährigen Revoluzion geleitet, konnte es für Uns auch nicht schwer halten, dessen Uebel, Gebrechen und selbst die Quellen aufzudecken, aus welchen sie entsprungen waren. Keine heiligere Pflicht konnte es ebendaher auch für Uns geben, als diese nicht bloß oberflächlich sondern durchgreifend zu heilen.

Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes Unseres Volkes sollte die Grundlage hierzu bilden, so wie dann Vervollkommnung der Kirchlichen Einrichtungen und Verzweckmäßigung des öffentlichen Schulwesens die Mittel hierzu von selbst darbiethen würden; jene sollte durch die hohe Salbung und Mitwirkung der geistlichen Behörden bezweckt werden, welche die festere Glückseligkeit des Menschengeschlechtes unverwandt und bey jeder Sache als einzigen Gesichtspunkt edel und mit amtlicher Treue im Auge hält; diese aber sollte aus jenem Geiste der Mäßigung hervorgehen, der die im Reiche der Wissenschaften gemachten Erfahrungen schätzt, hingegen die neuern Fortschritte und Entdeckungen dieser Art mit ängstlicher Bedachtsamkeit prüft, der endlich anerkannten Wahrheit huldigt und den flüchtigen Geist der Jugend durch frühezeitigen Unterricht, strenge Zucht und Angewöhnung derselben zur Arbeitsamkeit und zur Liebe der ihr beygebrachten Wahrheit in festen Schranken zu halten sucht.

Um aber alles dieses zu erzielen, mußte zunächst für das allererste Bedürfniß des Volkes, die rechtmäßige Sicherung seiner physischen Fortbestehung zweckmäßig gesorgt werden, als wodurch erst Kraft und Muth für eine selbstständige sittliche Veredlung erwachen. Eben diese Bedürfnisse kann dann auch niemand besser kennen und richtiger beurtheilen, als eben Wir, die Wir mit unserm Volke leben, die dessen Elend in seiner Hütte belauschen und nur zu oft mit Wehmuth unsere Kraftlosigkeit bedauern müssen: diesem Elende so ganz be-

gegnen zu können, wie es Unser Volk allerdings bedarf. Wir preisen daher auch jene Unserer Miteidsgenossen glücklich, die dieses höchste Bedürfniß ihres Volkes befriedigen können, ohne dießfalls zu solch' ausserordentlichen Mitteln gedrungen zu seyn, wie Wir es durch die Lage der Sache sind, obwohl Wir Uns hingegen bey andern von diesen in dem Falle befinden, derselben erschlaffte Hülflosigkeit um so mehr bedauern zu müssen, da ihre Angehörigen nur zu oft genöthigt werden, den Unsrigen, die mit ihrer eigenen Noth kämpfen, noch ihren unentbehrlichsten Unterhalt abzudringen.

Der Geist einer werkthätigen Religion, welche die Wohlthätigkeit und die Hülfeleistung dem Armen zum Grundgesetze hat, sollte diesem Unternehmen stäts zur Seite stehen. Hieraus gieng die Nothwendigkeit hervor: daß für den standesmäßigen Unterhalt aller geistlichen Bepfründeten und nicht bloß einiger gesorgt werden sollte, von welchen, wie die Erfahrung der Vergangenheit gelehrt hat, einige mit ihrem daherigen Ueberflusse Wucher trieben, andere hingegen, mitten in diesem Ueberflusse und ohne wohlthätig gewesen zu seyn, noch in tiefe Schulden versanken; und eben so sollte auch auf eine hinlängliche Anzahl von Pfarreyen und auf zweckmäßige Abründung Aller Bedacht genommen werden, ohne daß zwar hierdurch der schon vor Unserm Regierungsantritt Bepfründete eine Verminderung seines Einkommens zu erleiden hätte.

Der Priesterstand und eben so jener der Religiosen sollte künftighin bloß die Auswahl des auf innere Ueberzeugung

und göttliche Eingebung gegründeten freyen Willens seyn, und nicht zum Mittel politischer und ökonomischer Berechnungen dienen, aus welchen, — wie eben wieder die Erfahrung lehrt, — so viel Aergerniß und so viel Unheil sowohl über ganze Gegenden Unseres Kantons gekommen, als zunächst für jene entsprang, welche das Opfer solcher Beabsichtigungen waren.

Da aber der Lauf der Revoluzion; da die sie begleiteten Kriegsereignisse, — Wir müssen Uns hier nochma auf die hierüber in Unserm frühern Schreiben mit faktischer Wahrheit und untrüglicher Bedachtsamkeit gethanen Aeusserungen, rücksichtlich Unseres Kantons, berufen, — und da endlich der Drang der Zeitumstände so manche Quelle versiegen gemacht hat, aus welchen wenigstens zum Theil jene vorhin abgeschilderten Bedürfnisse hätten befriediget werden können; so trat auch der Fall der unbedingten Nothwendigkeit ein: daß zu diesem Ende von Uns auch so manche Maaßregel ergriffen werden mußte, die, — Wir müssen es selbst gestehen, — der sich angewöhnten, größern Bequemlichkeit nicht anders als empfindlich fallen konnte, welche aber nicht bloß durch Rechtlichkeit der Sache sowohl als der hierfür gewählten Mittel, durch die Heiligkeit des Zweckes und die eingetretene Nothwendigkeit, sondern selbst durch die Grundsätze der Klugheit hinlänglich gerechtfertiget wurden, die stäts das geringere Uebel, — wenn Unsere getroffenen Verfügungen auch je als ein solches betitelt zu werden verdienen sollten, — dem größern vorzuziehen gebiethet.

Aller dieser Umstände aber ungeachtet, sind Wir doch stäts dem Grundsatze treu geblieben: daß geistliches Gut immerhin solches verbleiben, und daß dieses stäts auch wiederum nur zu geistlichen Zwecken verwendet werden soll.

Nicht minder sind Wir auch in demjenigen, was Wir bisher, rücksichtlich der Klöster, gethan haben, nicht bloß dem Buchstaben, sondern selbst dem Geiste des hohen Tagsatzungsbeschlusses vom 26. Heumonat 1804. treu geblieben; und Wir dürfen Uns an dieser Stelle selbst mit der Ueberzeugung schmeicheln: in allem diesem dem geraden Sinne Unserer Altvordern gehuldiget zu haben, die mit verharrender Entschlossenheit das Gute, eben weil es gut und nothwendig war, immerdar wollten, dasselbe rechtlich suchten und die hl. Religion tief verehrten.

Hier sey Uns dann noch vergönnt, auch derjenigen einzeln Punkte noch besonders zu erwähnen, welche die Zuschrift Sr. Heiligkeit enthält, und hierdurch mittelbar die Bosheit und das Unbegründte der Uns angethanen Beschuldigungen in ihr wahres und eigentliches Licht zu stellen.

Bedachtsam wollte man dem Bestreben der Regierung, denjenigen Klöstern innert Ihrer Bothmäßigkeit einen festen Bestand für die Zukunft zu sichern, die sowohl religiöse und ökonomische Kräfte hierzu, als, nach dem Ausspruche der Hohen Tagsatzung selbst, gemeinnützigen Sinn, zur mitwirkenden Befriedigung der Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates, genugsam in sich be-

säßen, die hinterlistige Absicht zutrauen, daß Sie damit umgehe: nach und nach alle Klöster aufzulösen.

Die aus den vorangegebenen Gründen und wohlthätigen Zwecken der Regierung hervorgegangene, unumgängliche Nothwendigkeit der Aufhebung des Frauenklosters in Rathhausen und die Zusammenstoßung der zwey Franziskanerklöster, wofür die Regierung bey dem Päbstlichen Stuhle selbst um Mitwirkung nachgesucht hatte, sollten den Beweis hierzu führen. Die nicht allen Klöstern gestattete Aufnahme von Novizen und die nicht unbedingte Freygebung der Aufnahme von solchen sollte dieses noch weiter bestätigen. Hierin mußte dann auch wohl allein die Ursache liegen, warum sich bey der Jugend so wenig Liebe und Neigung für den Ordensstand mehr blicken lasse, wenn auch eine solche Abneigung vorhanden seyn sollte, was zwar noch geradezu abgesprochen wird. Der Geist des Zeitalters sollte hierauf keinen Einfluß haben; die politischen Veränderungen der Staaten sollten dahin nicht einwirken können; das Anwachsen und täglich sich Vermehren der allseitigen Bedürfnisse der Menschheit sollte hiermit in keine Berührung kommen; die Klagestimme der wahrheitliebenden und als solche und ihres übrigen Lebenswandels wegen allgemein geschätzten Klostergeistlichen, die so oft zu Unsern Ohren drang, sollte nicht gehört werden: daß nur solche sich für die Aufnahme in die Klöster als Novizen bewerben, welche unvermögend, arm am Geist und Körper, und zu jeder weitern Befähigung untüchtig, sich einen andern Unterhalt in der bürgerlichen Gesellschaft

zu erwerben, weder Kraft noch Wille haben, — was dann auch wohl mehrere Klöster von dem Entschlusse zurückgehalten haben mochte: bey der Regierung um die Bewilligung, Novizen aufzunehmen, nachzusuchen; — am wenigsten sollte aber noch diese Abneigung mit in dem wirklichen Zustande und Geiste der Klöster selbst aufgesucht werden, der doch noch weit von der Gottseligkeit und der unbesiegbaren, sich aufopfernden Wohlthätigkeit entfernt ist, der ihren ersten Ursprung für die Bedürfnisse der Menschheit so tief geheiligt hatte, und von welchen sich damals so viele Glückseligkeit über Völker und Staaten ausgoß.

Sollte nun von diesen Klöstern, wie sie da sind, allein die Verbesserung der Verdorbenheit der Menschen erwartet werden können, da sie nicht einmal dem eigenen Einreissen derselben in ihre geheiligten Mauern zu widerstehen vermögen? Sollte eine Regierung bey dieser Lage der Sache, die sie mit eigenen Augen sieht, mit Beruhigung und ohne ihre heiligsten Pflichten zu verletzen, eine unbedingte Freygebung der Novizenaufnahme zugeben können; und werden hierin die Klöster selbst die Verbesserung ihrer Haushaltung erlangen, oder ist nicht vielmehr die stäte und unmittelbare Aufsicht der Regierung hierüber, die aus dem Staatsrechte fließt, als eine väterliche Wohlthat für die Religion und die ihr geheiligten Institute zu betrachten? Und kann endlich die Regierung, ohne die ganze Wohlfahrt des Staats auf das Spiel zu setzen, zugeben: daß durch das Fortbestehen jener Klöster, welchen es hierzu an Mitteln gebricht, auch der unvermeidliche Zerfall derjenigen vorbereitet werde, die nach allen Thei-

len für die Religion noch ersprießlich und für die Menschheit noch nützlich werden und bleiben könnten?

Den Geist der Regierung über diesen Gegenstand beleuchtet noch mehr derselben Benehmen gegen die Kapuzinerklöster, die Sie, zur Aushülfe in der Seelsorge, bestimmt, unter ihren unmittelbaren Schutz genommen, deren Gebäude Sie freywillig, auf Kosten des Staats, unterhält, und die Sie nebenhin stäts noch in dem Verhältniß aus den Staatseinkünften beträchtlich unterstützt, als dieses durch die in den Umständen liegende Abnahme des Privatwohlstandes, aus dessen Wohlthätigkeit diese Klöster lebten, erfodert wird.

Hier stehet dann auch zu bemerken: daß die Sorgfalt der Regierung den gesammten Staatskörper und nicht nur einzelne Theile desselben gleich umfassen müsse, bey welcher Sorgfalt dann diejenigen Gegenstände, die dessen religiöses und sittliches Wohl im allgemeinen belangen, auch zunächst den Vorrang behaupten.

Rathhausen verdankt seinen verschuldeten Zustand nicht den Zeiten der Revoluzion und derselben Drangsalen, — denn während jenen und ungeachtet dieser, und obgleich auch dazumal die Benutzung der Liegenschaften des Klosters nicht einer vollkommenen Landwirthschaft entsprach, hatte sich derselbe doch eher gemindert als vermehrt, — sondern vielmehr seinen beynahe von jeher bestandenen innern Zerwürfnissen und der hiermit verbundenen Unwirthschaftlichkeit; und die Regierung wird niemals zugeben: daß diese auch seinen letzten Pfenning aufzehren.

Dasselbe für eine Töchterschule zu bestimmen, wäre, ohne obiger Rücksichten zu erwähnen, aus der Ursache schon ganz unzweckmäßig; weil dessen abgesönderte Lage es hierfür weder zum Behuf des Landes noch der Stadt eignet.

Beyneben ist die Versorgung der Waisen die erste Pflicht des Staats, und wird als solche von der Religion, der Vernunft und der Natur unbedingt anerkennt. Daß der dringende Fall einer solchen allgemeinen Einrichtung für Waisen beym Kanton Luzern eingetreten sey, springt von sich selbst unläugbar in die Augen, und wird durch dasjenige noch mehr behärtet, was über Pflege der Armen und Hülfsbedürftigen im allgemeinen schon weitervor von Uns gesagt ward.

Es war keineswegs darum zu thun, — wie man es nun anschaulich machen will, — die zwey Minoritenklöster in Luzern und Werthenstein aufzuheben, sondern vielmehr die Vereinigung beyder dieser in eines sollte bezweckt werden, nachdem das Verbleibende gehörig ausgesteuert seyn würde, wo dann der sich zeigende Ueberschuß als Fond für das einzurichtende Priesterhaus dienen sollte.

Die Heiligkeit des Zweckes und die entschiedene Nothwendigkeit eines solchen Priesterhauses sollte der Sache um so mehr von sich selbst hinlänglich das Wort führen; weil dieser Gegenstand, — indem er die Religion des Volkes unmittelbar berührt, — auch über alles gehet.

Durch das Fortbestehen des einten dieser Klöster, welches ebendaher nicht die Wohnung für Arme und Land=

streicher werden sollte, — wie es ein schiefsehendes Aug dem Römischen Stuhle glauben machen wollte, würde an dem einten Orte schon mittelbar die Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse erzielt und gesichert seyn, wo dann an dem andern hingegen, wohin das Priesterhaus verlegt werden sollte, schon dadurch zu gleichem Zwecke eben so sicher vorgesorgt wäre; weil es eben im Geiste und der Bestimmung eines solchen Priesterhauses liegt: die praktische Ausbildung seiner Zöglinge durch Benutzung oder Herbeyführung von hierzu dienlichen Anläßen zu bewirken.

Zudem durfte bey einer Regierung, die so eben damit beschäftiget ist, die von Ihr untersuchten und aufgefundenen Bedürfnisse ihres Volkes, in Hinsicht der Religionsausübung, zu befriedigen, nicht wohl besorgt werden: daß Ihre Bemühungen und Rathschlüsse vielmehr das Gegentheil bedrohen.

Wenn übrigens die vorbemeldten zwey Klöster und besonders das einte derselben, welches in der Stadt Luzern liegt, sich in den traurigen Epochen der Religionszwistigkeiten um die Aufrechterhaltung des wahren Glaubens verdient gemacht haben; so folgt hieraus eben so wenig: daß dieses von der Regierung in den mit ihnen vorhabenden Einrichtungen nicht dankbar erkennt werde, als wenig es sich aus demjenigen, was diese Klöster ehemals nach Pflicht gethan haben, schliessen läßt: daß hierdurch für dieselben die mittelbare und unmittelbare Laufbahne eines den Zeitumständen angemessenen, wohlthätigen Wirkens für die Zukunft geschlossen worden sey.

Wir glaubten um so weniger: daß das Ansuchen, rück-

sichtlich der den ins Frauenkloster im Bruch, — welches, seinem Ursprunge nach, aus Beginen oder Schwestern der dritten Regel des hl. Franziskus bestehet, — künftighin eintretenden Novizen aufzuerlegenden neuen Verpflichtungen, einige Schwierigkeit finden sollte; da eben das, was gefodert wird, nichts anders als die Leistung der Werke christlicher Liebe betrifft, welche ja die erste Grundlage jeder religiösen Gemeinschaft ausmachen.

In dieser gethanen Foderung glaubte die Regierung nicht nur die Gegenwart vor Augen halten zu sollen, sondern treu der heiligen Pflicht, für den ganzen Staat zu sorgen, war Sie vielmehr ganz überzeugt, auch hierin eben so unverwandt auf die Sicherung der angemessenen Befriedigung der ersten Bedürfnisse der gebrechlichen Menschheit für die Zukunft Bedacht nehmen zu sollen, als Sie dieses mit gleichem Eifer für die Sicherung desjenigen zu thun im Begriff stehet, was für das Religiöse und Kirchliche gleich erfodert wird.

Auch hier können die angebothenen Liebesdienste, in Erziehung junger Töchter, um so weniger zweckmäßig seyn, da für die Stadt Luzern dießfalls durch die Lehrerinnen an der Töchterschule bey den Ursulinerinnen hinlänglich vorgesorgt wird, und für die Landschaft dieses Kloster, welches an den Stadtmauern liegt, zu entfernt ist.

Man hatte die Absicht gehabt: im Kloster St. Urban für die höhern, öffentlichen Lehrstühle Professoren ausbilden zu lassen, und dieses Kloster zugleich für den standesmäßigen Unterhalt der Professoren mitwirken zu ma-

chen. Dieses Kloster zu einem wirklichen Lehrinstitute zu bestimmen, müßte, wenn es nicht noch andere Gründe der höhern Vorsicht mißriethen, schon darum unschicklich seyn, weil dasselbe an der äussersten Grenze des Kantons gegen den Kanton Bern hinliegt.

Beyneben darf nicht übergangen werden: daß in diesem Kloster, während mehrern Jahren, eine Pflanzschule, zur Ausbildung der Landschullehrer, bestanden hatte, die nun aber bloß der Ursache willen zu seyn aufgehört hat; weil der Abt dieses Klosters, ungeachtet der dießfalls von der Landesregierung bey ihm gethanen, selbst zuvorkommenden Schritte, diese gemeinnützige Einrichtung nicht mehr darin fortdauern lassen wollte.

An dieser Stelle findet sich dann die Regierung zu der feyerlichen Erklärung noch veranlaßt: daß Sie sich des Ihr als Regierung, gleich jedem andern Staate, zustehenden Rechtes der Oberaufsicht über alles, was die öffentliche Erziehung, den Unterricht, die Klöster und andere geistlichen Einrichtungen betrifft, niemals begeben werde.

Die Beantwortung der Klage über den Zehntloskauf im Kanton Luzern liegt theils im §. 21. dessen Kantons-Verfassung, die er aus der Hand des großen Vermittlers erhalten hat, theils in der im Jahr 1805. im Druck erschienenen Widerlegung derjenigen eben so unreifen, einseitigen als unbegründeten Klagen, die über das daherige Loskaufsgesetz vom 27.ten Weinmonats 1804. unter

so vielseitigen Gesichtspunkten und in so verschiedenen Absichten geführt worden sind, und gegen welche Widerlage nicht nur nie ein Angriff gewagt ward, sondern wodurch vielmehr das Zehntloskaufs-Kapital im Kanton Luzern, ausser jenem des Kantons Bern, als das höchste handgreiflich erwiesen wird. Am unzweydeutigsten legt sich aber noch die Unbegründheit der Klagen dieser Art dadurch zu Tage: daß eben jene Regierung, deren Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl hierüber so verläumderisch angegriffen war, es wiederum seyn mußte, die, — wie die Tagesgeschichte es beweist, — im Gefühle ihrer höchsten Regentenpflicht nicht bloß gegen die Willkür der Zehntabschatzungen sondern selbst gegen gütliche Abkaufsvergleiche auftrat, welche dießfalls zwischen Zehntherr und Zehntpflichtigen verabredet waren, und die unter dem durch eben jenes angefeindete Zehntloskaufs-Gesetz festgesetzten Loskaufsmeter sich befanden, wodurch dann mittelbar der Fall eingetreten ist, daß die Regierung eben jene, die in obiger Sache früherhin gegen Sie als Kläger aufgetreten waren, nun selbst auf ihre gesetzlichen Pflichten verweisen mußte: dafür zu sorgen, daß der Zehntloskauf nicht unter seinem wahren Werth erfolge, und andurch der Fond geheiligter Einrichtungen geschmälert werde.

Die einsweilige, mit dem Hochwürdigsten Bischofe übereingekommene Einstellung der Wiederbesatzung einfacher Pfründen nennt man absichtliche Auslöschung von geistlichen Benefizien, obschon diese Maaßregel doch bloß dahin

abzweckt; um theils dieselben oder ihre Einkünften da, wo es dessen bedarf, zur Errichtung neuer, nach den Bedürfnissen der Zeit und dem Geiste der hl. Religion, mit Seelsorgspflichten verbundener Pfründen zu verwenden, theils da, wo es die Lage mit sich bringen sollte, auch die vorhandenen, zwar mit angemessenen Seelsorgspflichten versehen, noch ferner fortbestehen zu lassen.

Man redt von Wegnahme der geistlichen Einkünfte ohne hierfür zwar Beweise zu leisten. Man wird doch wohl nicht die Absicht haben, auf diese Weise die im Eingange gegenwärtigen Schreibens berührte Abründung der geistlichen Pfründen betiteln oder wohl gar das anerkannte Recht der Regierungen anfeinden zu wollen: auch die Geistlichkeit, gleich dem ärmsten Staatsgliede, im Verhältniß für die Bedürfnisse des Staats zu besteuern, deren Schutz diese ebenfalls und zwar vorzüglich genießt?

Die neue Bestimmung des Kollegiatstifts zu Münster, als verdiente Ruhestätte des im Dienste der Kirche und des Vaterlandes unvermögend gewordenen Seelsorgers und die theilweise Widmung der Kanonikate am Kollegiatstifte zu Luzern im Hof für die Professoren der höhern Schulen, nennt man Umsturz dieser Stifte, obgleich es bey dem erstern dieser unverkennbar in den Absichten der Regierung lag: dasselbe dem geprüften Verdienste zu weihen und andurch die tiefe Wehmuth zu heilen, welche jedem edeln Herzen die frühern Ereignisse an demselben scharf eingeflößt hatten; da es hingegen bey dem letztern mehrbemeldter Kollegiatstifte auf nichts weniger als darauf abgesehen war: dessen fernern Bestand, in Eröffnung

eines höhern Wirkungskreises für das Wohl der Kirche, fest zu begründen, und somit zwey Fonds zu vereinigen, die vereinzelt und für sich allein, ihren wohlthätigen, hohen Verpflichtungen unmöglich hätten Genüge leisten können.

Jene Bemühung aber, die in der Anspielung auf die jüngste Wiederbesatzung eines Kanonikats am Kollegiatstifte in Münster unverkennbar dahin gehet: die Regierung der Ueberschreitung jener Verkommniß zeihen zu wollen, welche Dieselbe über die nunmehrige Bestimmung der erledigt werdenden Chorpfründen an diesem Stifte mit dem Hochwürdigsten Bischofe abgeschlossen hatte, übergehen Wir nur mit der Bemerkung: daß, gemäß dieser Verkommniß, die Kanonikate zu Münster denjenigen zugesichert bleiben, welche in der Leistung der Seelsorgspflichten zum belohnenden Ruhestande reif geworden sind; daß über zwey dieser Kanonikate der Regierung das unbedingte Wahlrecht zustehe; daß der mit dem letzten Kanonikat Belehnte während 34. Jahren Seelsorge mit Würde geübt; daß sich derselbe nebenbey um das öffentliche Erziehungswesen hohen Verdienst erworben, und daß er endlich schon aus der Ursache auf ein solches Kanonikat rechtlichen Anspruch machen konnte; weil er ein solches bereits unterm 25. Brachmonat 1800. an dem Kollegiatstift im Hof zu Luzern erlangt hatte, an desselben Besitznahme aber einzig aus der Ursache behindert wurde; weil durch die damalige Helvetische Regierung plötzlich die Wiederergänzung dieses Stifts eingestellt und mittelbar die vorgegangenen Chorherrnwahlen aufgehoben worden waren.

Damit Wir endlich vollends die Uns angethanen Beschuldigungen zernichten; so sind Wir hier der Wahrheit noch das Zeugniß schuldig: daß Wir in Unserm Kanton durchaus keine weder heimliche noch offenbare Feinde der hl. Religion kennen, als jene, die Feinde der Verfassung und des Gesetzes sind.

Innigste Wehmuth ergreift Uns dann beym nochmaligen Rückblick auf jene Unbild, die man Uns zugedacht hatte, und die in ihren unaufhaltbaren Folgen mehr der Religion selbst als Uns angethan ward. Tiefer aber noch fühlen sich Unsere verwundeten Herzen gepreßt, wenn Wir aus dem, was vorgegangen ist, für Uns die traurige Ueberzeugung sammeln sollten: daß die Bosheit selbst im Heiligthum der Kirche sich nicht scheue, die Wahrheit anzugreifen und zu verfolgen.

Heiligster Vater! haben Wir nun nicht Pflicht, heilige Pflicht, das Gebäude der Verläumdung, mit dem man Uns zu verfolgen bedroht, niederzustürzen? Können Wir nun, so wie die Sache am Tage liegt, dabey stehen bleiben: daß Wir Uns im Geiste der Versöhnung, der Uns stäts belebt hat, dießfalls mit der bloßen Widerlage der gegen Uns gewagten Anschuldigungen begnügen?

Nein! höhere Pflichten, Pflichten der hl. Religion und des Staates und die Uns zunächst anvertraute Ruhe Unseres Volkes, die man nur zu leicht auf diesem Wege zu gefährden versucht seyn dürfte, rufen Uns wiederholt dazu auf: am Päbstlichen Stuhle volle Genugthuung für die Uns angethane Schmach nachzusuchen. Und die Wahrheit dieser Pflicht liegt so ganz mit Unserer Ueberzeugung verwoben: daß Wir in jedem Falle als anerkannte Regierung fest und unabänderlich darauf bestehen werden.

Ruhig und stäts eingedenk der hohen Pflichten, die Uns Unsere Stellung auferlegt hat, und über welche Wir dem höchsten Richter Rechenschaft schuldig sind, werden Wir übrigens Unser angefangenes Werk zum religiösen und sittlichen Glück Unseres gläubigen Volkes auf jedem rechtlichen Wege unverwandt fortbeginnen; und Wir leben des innern Trostes und der Ueberzeugung: daß auch der Gott Unserer Väter, den Wir anbethen, die Werke seiner mißkannten, aber im Glauben und im Bestreben zum Guten verharrenden Söhne mit einigem Gedeihen gnädigst segnen werde, die Wir dann mit gleicher Zuversicht auch auf das liebvolle Pfand der Päbstlichen Gewogenheit zählend, in tiefer Ehrfurcht und ausgezeichneter Ergebenheit hochachtungsvollst geharren.

Gegeben, Luzern den 20ten May 1807.

Euer Heiligkeit!

Unterthänigst-gehorsamste Diener und Söhne,

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern in der Schweizerischen-Eidsgenossenschaft:

In deren Namen;

Der Amtsschultheiß,

Heinrich Krauer.

Für Dieselben; der Staatsschreiber,

J. K. Amrhyn.

Der Kleine Rath glaubte es nunmehr unschicklich erachten zu sollen, Seine fernern Schritte durch die

Päbstliche Nunziatur in der Schweiz gehen zu lassen, und beauftrug somit unterm gleichen Datum seine Diplomatische Kammer mit der Versendung dieses Antwortsschreibens. In Ihrer Sitzung vom 29ten May beschloß diese: daß das vorstehende, an den Hl. Vater gerichtete Schreiben durch vertraute Hand an seine Bestimmung bestellt werden soll, und überließ die daherige Auswahl ihrem Hh. Hr. Präsidenten, welcher sonach die Ueberbringung desselben nach Rom Hr. Karl Martin Kopp, Oberschreiber der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, übertrug, wohin dieser den 16ten Brachmonat, unter dem Titel eines Regierungs-Sekretär, mit nachstehendem Beglaubigungsschreiben ingeheim abgegangen ist.

Luzern, den 15ten Brachmonat, 1807.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Seine Eminenz den Herrn Kardinal, Staatssekretär Seiner Heiligkeit in Rom;

Eminenz!

Die seit einiger Zeit zwischen dem hl. Stuhle und der Regierung obwaltenden triftigen Geschäfte und die unangenehmen Verhältnisse, in welche Diese hierdurch gegen die Päbstliche Nunziatur in der Schweiz getreten ist, haben die Regierung überzeugt, daß es Ihrer Stellung, der tiefen Verehrung, die Sie stäts dem hl. Vater gezollt hat, und von welcher Sie sich auch ganz durchdrungen fühlt, so wie der entschiedenen Wichtigkeit der Sache, über welche abgehandelt wird, ganz angemessen sey: Ihre Antwort auf das von Ihro Heiligkeit unterm 21ten Hornung lezthin erlassene Breve durch Ihren Regierungs-Secretaire, den Herrn Karl Kopp, unmittelbar nach Rom überbringen zu lassen.

Es gelangt deßnahen auch an Ihro Eminenz das angelegenste und zutrauensvollste Ersuchen: daß Hochdieselben die Gewogenheit haben möchte, dieses Schreiben, welches derselbe Ihnen zu überreichen die Ehre haben wird, alsobald an seine Bestimmung gefälligst abzugeben.

Unser Secretaire hat zugleich den Befehl: falls hierüber von Seiner Heiligkeit eine beförderliche Rükantwort erhalten werden könnte, was in den höchsten Wünschen der Regierung liegt, dieselbe abzuwarten und mit sich zurückzunehmen.

Genehmigen Euer Eminenz anbey die Gefühle der vollkommensten Hochachtung.

Der Amtsschultheiß; Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths:
Der Staatsschreiber, J. K. Amrhyn.

E. E. L. L. Sign. Scoltetto, e Piccolo Consiglio,
del Cantone di Lucerna,
nella Confederazione Elvetica.

Eccellenze!

Appena ricevuta la Lettera delle Eccellenze Vostre diretta al Santo Padre, e consegnatami dal Signor Carlo Kopp Segretario di codesto Jllustre Governo, mi sono fatto un dovere, e un piacere insieme di porla sotto gli occhi di Sua Santità. L'ha il Santo Padre accolta con quella benevolenza, con cui riguarda parzialmente L'Eccellenze Vostre, codesto Cantone, e l'inclita Nazione Elvetica; e non differirà di dare la risposta con tutta quella sollecitudine, che potranno permettergli, e la matura considerazione di tutto quello, che viene esposto dalle Eccellenze Vostre, e la moltiplicità degli altri gravissimi ed urgentissimi affari, de' quali trovasi occupato.

Nel mio particolare non ometterò veruna attenzione per comprovare viemmaggiormente alle Eccellenze Vostre il vero desiderio di servirle, e di assicurarle di quella distintissima stima, con cui mi confermo.

Delle Eccellenze Vostre

Roma, 3. Luglio 1807.

Serv. vero

F. Card. Casoni.

Ihro Exzellenzen dem Herrn Schultheiß und Kleinen Rath des Kantons Luzern, in der Schweizerischen Eidsgenossenschaft.

Exzellenzen!

Kaum habe ich das Schreiben Ihro Exzellenzen erhalten, welches an den heiligen Vater gerichtet und mir durch den Herrn Karl Kopp, Sekretär der dortigen Erlauchten Regierung, eingehändigt war, als ich es mir zugleich zur Pflicht und zum Vergnügen machte, dasselbe unter die Augen Seiner Heiligkeit zu legen.

Der heilige Vater hat es mit derjenigen Wohlgewogenheit aufgenommen, mit welcher Allerhöchstderselbe vorzüglich Ihro Exzellenzen, dem dasigen Kanton und dem berühmten Schweizerischen Volke zugethan ist; und Er wird sich auch desselben Beantwortung so angelegen seyn lassen, als es Ihm nur immer theils eine reife Prüfung alles dessen, was Ihm von Ihro Exzellenzen vorgetragen wird, theils die Mannigfaltigkeiten der andern wichtigsten und dringensten Geschäfte gestatten würde, mit welchen sich Allerhöchstderselbe beschäftigt befindet.

Was mich insbesondere betrifft; so werde ich keine Gelegenheit vorbeygehen lassen, um Ihro Exzellenzen immer mehr meinen aufrichtigen Wunsch zu Tage zulegen, Ihnen gefällig zu seyn und Sie meiner ausgezeichnetsten Achtung zu versichern, mit welcher ich geharre.

Ihro Exzellenzen

Rom den 3ten Heumonat 1807.

Wahrer Diener, F. Casoni, Kardinal.

Luzern, den 18ten Heumonat 1807.

Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

in der Schweizerischen Eidsgenossenschaft:

An Seine Eminenz den Herrn Kardinal, Staatssekretär Sr. Heiligkeit in Rom.

Eminenz!

Die äußerst verbindlichen Aeusserungen, welche Hochderselben Antwortschreiben vom 3ten fliessenden Monats enthält, können nicht anders als Unser volles Zutrauen, welches Wir gegen Euer Eminenz schon früherhin hegten, noch mehr bestärken.

Eben diese angenehmen Gefühle sind es daher auch, welche es Uns zur Pflicht auferlegen, Euer Eminenz neuerlich Unsere vor dem Päbstlichen Stuhle obwaltenden triftigsten Angelegenheiten auf's angelegenste zu empfehlen, und Hochdenselben zugleich die Versicherung Unserer ausgeschiedensten Hochachtung zu erneuern.

Der Amtsschultheiß,
Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber,
J. K. Amrhyn.

Nachdem nun der Kleine Rath über die erste Aufnahme des Herrn Kopp in Rom Nachricht erhalten, glaubte Er es sowohl Seiner Stellung als der Wichtigkeit der Sache, um die abgehandelt wurde, durchaus angemessen, denselben mit einer förmlichen Vollmacht zu versehen; um dem hl. Vater sowohl mittelbar als unmittelbar alle nöthigen und auf das Geschäft Bezug habenden Aufschlüsse mündlich zu ertheilen, die ihm unterm 22sten Heumonats förmlich zugefertigt wurde. Zugleich erhielt Herr Kopp die Weisung: eine förmliche Audienz bey dem hl. Vater zu diesem Ende nachzusuchen. Derselbe genoß aber die hohe Ehre eine solche schon unterm 23sten ebendesselben auf eine feyerliche Weise zu erhalten. *) Die Aufnahme von Seite

*) An diesem Tag begab sich Hr. Kopp gegen Mittag in die Wohnung Sr. Eminenz des Hrn. Staats-Secretaire Casoni auf den Monte Cavallo, allwo er von diesem seinem ersten Secretaire, Hrn. Baldi, übergeben, und von demselben bis in den großen Saal des Palastes Sr. Päbstlichen Heiligkeit, wo sich dessen Hofstaat aufhielt, begleitet wurde; da er dann von dem Zeremonienmeister durch die folgenden zwey Zimmer dem hl. Vater zur Audienz vorgeführt wurde, der Sich auf dem Thron sitzend befand. Diese Audienz dauerte nicht vollends eine Viertelstunde.

Sr. Heiligkeit war sehr liebreich und gütig; Sie bezeugte sehr vielen Antheil an dem Wohl der gesammten Schweiz und versprach der Angelegenheit der Regierung des Kantons Luzern selbst Ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Der hl. Vater setzte auch wirklich, zur reifern Prüfung derselben, eine eigene Kongregazion (Kommission) in den Personen Ihrer Eminenzen des Herrn Leonards Antonelli, Kardinals-Bischofs, Dekans des hl. Kollegii, des Herrn Ludwigs Valenti Gonzaga, Kardinals-Bischofs, des Herrn Michaels di Pietro, Herrn Bartholomäus Pacca und Herrn Laurenz Litta, alle drey Kardinäl-Priester, nebst Herrn Bertazzoli, Großalmosner und Erzbischof von Ephesus, als Referent der Kongregazion, nieder. An dieselbe wurde nun auch, und besonders an den letztern dieser, Herr Kopp verwiesen, mit welchen allen er mehrmalen in Privat-Rücksprache zu treten die Ehre hatte.

Obschon die äusserst verbindliche und ehrenvolle Aufnahme, welche Herrn Kopp immerfort zu Theil würde, so wie die Ver-

sicherungen, die man ihm auf seine wiederholten, dringenden Vorstellungen gab, der Regierung allerdings die beruhigendste Gewißheit einer baldigen, befriedigenden Beendigung der Sache gewähren konnten; so fand Sie sich, — da diese sich immermehr in die Länge zog, — doch veranlaßt, Ihrem Regierungs-Sekretär unterm 26sten Augstmonat aufzutragen: endlich auf eine schriftliche Antwort zu dringen, und mit dieser sogleich seine Rückreise anzutreten. Die von demselben hierauf gethanen Schritte hatten zur Folge, daß ihm endlich bey dem hl. Vater unterm 1ten Weinmonat, als Abschiedsbesuch, eine Privat-Audienz zugestanden wurde, bey welcher er von Allerhöchstdemselben, wie das erste Mal, eine sehr huldvolle Aufnahme fand. *) Am 6ten des gleichen Monats wurde ihm wirklich durch Seine Exzellenz Herrn Bertazzoli und durch Herrn Baldi, ersten Sekretär des Staats-Sekretariats, folgendes Schreiben von Sr. Eminenz dem Herrn Staats-Secretaire Casoni für seine hohe Regierung überbracht, mit welchem Herr Kopp Tags darauf von Rom abgereißt ist.

*) Diese Audienz dauerte anderthalbe Viertelstunde.

Alle L. L. E. E. lo Scoltetto, e piccolo Consiglio,

del Cantone di Lucerna.

Eccellenze!

In mezzo alle gravissime cure, dalle quali è occupato assiduamente il Santo Padre, ha presa in seria considerazione la Lettera dell' Eccellenze Vostre in data dei 20. Maggio 1807. a Lui diretta, e pervenuta per mezzo del Signore Carlo Kopp Segretario di cotesto Illustre Governo, il quale nel tempo della sua dimora in Roma ha con molta proprietà e polizia esposti pure in voce i sentimenti dell' Eccellenze Vostre in adempimento della sua incombenza.

Tutto il complesso di detta Lettera, oltre gli oggetti ivi contenuti, ha delle relazioni con altre cose, e fatti, sopra i quali il Santo Padre si è dato ogni pensiero di avere i più chiari, e fondati lumi; ma sino ad ora non ha avuto il contento di esser pienamente appagato.

An Ihro Exzellenzen den Schultheiß und Kleinen Rath des Kantons Luzern.

Exzellenzen!

Mitten in den triftigsten Sorgen, welche den Hl. Vater anhaltend beschäftigen, hat Derselbe das Schreiben Euerer Exzellenzen vom 20sten May 1807. in reife Erwägung gezogen, welches zu Höchstdero Handen durch das Mittel des Herrn Karls Kopp, Sekretärs der dortigen Erlauchten Regierung, gelangt war, der während seinem ganzen Aufenthalt in Rom, in Erfüllung des zu diesem Ende gehabten Auftrages, die Gesinnungen Euerer Exzellenzen mit sehr vieler Bestimmtheit und Anstand mündlich auseinander gesetzt hat.

Der ganze Inhalt dieses Schreibens, ohne der Gegenstände noch besonders zu gedenken, die dasselbe behandelt, steht noch mit andern Sachen und Ereignissen in Verbindung, über welche sich der Hl. Vater zur vorzüglichen Angelegenheit macht, die bestimmtesten und begründtesten Aufschlüsse zu erhalten, die Er aber bishin noch nicht zu Seiner gänzlichen Befriedigung erlangen konnte.

In tali circostanze la Santità Sua ha creduto (unicamente pel bene d'un' affare cotanto rilevante) di suspender per ora di dare un' adequata Risposta agli Articoli in essa Lettera contenuti, riservandosi di farlo quando avrà sott' occhio i procurati schiarimenti; ed in conseguenza quando il Paterno Suo Cuore sarà così abilitato a poter dare utilmente a codesta dilettissima porzione del suo Gregge i piu vivi segnali del suo zelo tutto inteso a prestare, e à muovere i mezzi opportuni ad ottenere i di Lui veri vantaggi.

Il Seminario, di cui parlano nella detta Lettera l'Eccellenze Vostre, e di cui ne ha scritto con efficacia anche Mgr. Vescovo di Costanza forma uno scopo dei più interessanti delle sollecitudini del Santo Padre, il quale, fornito che sarà delle notizie opportune, non tarderà a prendere, e significare quelle saggie, ed amorose determinazioni, che da una parte riescano proficue a codesta Loro Gioventù, e dall' altra non offendano le Sante Leggi della Chiesa. Così pure il Santo Padre sarà ben contento di rimostrare le sue premure, onde codesti Profes-

In dieser Lage der Dinge und einzig zu Gunsten einer Sache von so vieler Wichtigkeit selbst, hat der Hl. Vater auch nicht umhin zu sollen geglaubt, noch einsweilen eine bestimmte Antwort von Seiner Seite über die Punkten verschieben zu müssen, welche mehrerwähntes Schreiben in sich faßt, bis er nämlich die sich verschafften Aufschlüsse unter Augen besitzen würde; um auf diese begründt, als Ausfluß Seines väterlichen Herzens, um so wirksamer endlich dem dortigen geliebtesten Theile Seiner Herde auch desto lebhaftere Beweise Seines Eifers geben zu können: zu allem Hand zu biethen, und demselben selbst die sichersten Mittel zuzubereiten, wodurch er zu seinem wahren Vortheile gelangen könnte.

Das Priesterhaus, von welchem Euer Exzellenzen in der mehrerwähnten Zuschrift sprechen, und worüber auch der Hochwürdigste Bischof von Konstanz noch mit besonderm Nachdruck schrieb, ist ein Gegenstand der vorzüglichsten Angelegenheiten des Hl. Vaters, welcher, sobald Er hierüber seiner Zeit Nachrichten erhalten haben würde, nicht anstehen wird, über diesen Gegenstand solche weise und liebevolle Rathschlüsse zu fassen und anzuzeigen, die ganz dazu geeignet seyn werden: einerseits den Nutzen der dasigen Jugend zu befördern, und andererseits die Hl. Gesetze der Kirche aufrecht zu erhalten. Eben so sehr wird zur eigenen Zufriedenheit des Hl. Vaters gereichen, sein angelegenes Bestreben an den Tag legen zu können, welches Er darin legt: daß

sori di Lucerna, venuto il tempo, che sia Loro dovuto onorevole riposo delle fatiche impiegate nella coltura scientifica, e morale della Gioventù, conseguiscano ancora quei premj, e quelle ricompense, che la Chiesa discretissima, e giusta Madre nelle Canoniche forme suole in casi simili accordare.

Nudrisce la Santità Sua verso codesto Jllustre Governo, e verso tutto il Clero, e Popolo attaccatissimo alla Santa Religione Cattolica i più affettuosi sentimenti, ed è, e sarà sempre pronta a dar Loro anche in altri incontri ogni consolazione, che sia conciliabile coi doveri del Suo Apostolico Ministero, colla sua Coscienza, cioè colle Sante Regole di Gesù Cristo, e della Sua Chiesa Colonna di verità, Madre, e Maestra di tutti i Fedeli.

Ha la Santità Sua sempre presenti i gloriosi esempi degli Antenati, e Padri rispettabilissimi di codesto illustre Governo. Rammenta le tante, e tanto insigni riprove date da Essi per la conservazione, per la difesa, e decoro della Religione Cattolica, Apostolica Romana, anche nei tempi più difficili, e in tutte le trascorse vicende notissime all' Eccellenze

die dasigen Herrn Professoren auf den Zeitpunkt, wo ihnen eine ehrenvolle Ruhestätte für ihre zur wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung der Jugend aufgewandte Mühe gebührt, jene Belohnung und Vergütung erlangen, welche die Bescheidenheit der Kirche, die gerechte Mutter, auf ähnliche Fälle nach den Kanonischen Vorschriften zu bewilligen pflegt.

Es nährt Seine Heiligkeit gegen die dasige Erlauchte Regierung, gegen die gesammte Geistlichkeit und das Volk, welche der Hl. Katholischen Religion ganz zugethan sind, die innigsten Gefühle, und Sie ist und wird stäts bereit seyn, denselben auch in andern Angelegenheiten allen jenen Trost angedeihen zu lassen, welcher nur immer mit den Pflichten Ihres Apostolischen Amtes, mit Ihrem Gewissen, das ist: mit den Heiligen Vorschriften von Jesus Christus und seiner Kirche, der Stütze der Wahrheit, Mutter und Lehrerin aller Gläubigen, vereinbar seyn könnten.

Immerhin sind Seiner Heiligkeit die glorreichen Beyspiele der verehrungswürdigen Altvordern und Väter der dortigen Erlauchten Regierung gegenwärtig; Sie ist eingedenk der vielen und so bedeutenden wiederholten Beweise, welche diese für die Erhaltung, für die Vertheidigung und das Ansehen der Katholisch-Apostolisch-Römischen Religion selbst in den gefährlichsten Zeitpunkten und in allen verflossenen Begebenheiten an den Tag gelegt haben; Sie gedenkt derselben Frömmigkeit, welche Sie hauptsäch-

Vostre. Rammenta la loro divozione; spiegata specialmente nell' istituire, e propagare nei loro Dominj le Fondazioni degli Ordini Regolari sommamente benemeriti della Chiesa, e dello Stato; e finalmente ricorda con gioja estrema la filiale loro pietà, l'attaccamento, l'esatta subordinazione alle Sante Regole della Chiesa ed al di Lei Supremo Gerarca Vicario di Gesù Cristo, da Gesù Cristo medesimo stabilito nella Persona del Beatissimo Pietro Capo, Maestro, e Padre di tutti i Fedeli. Conoscevano Essi, ed esercitavano piamente il loro officio di Prottettori della Chiesa, e delle sue Leggi; ma nel tempo stesso ben conscii della Loro qualità di Figli della stessa, si astenevano scrupolosamente dal prevenire le Sacre di Lei Ordinazioni in tutto ciò, che riguarda la di Lei Constituzione, e Disciplina, ed altri oggetti spirituali, che sono di sua pertinenza. Così tenevano in mano la spada di difesa alle Porte del Santuario, ma si riguardavano dall' inoltrarvi dentro il Piede. Così conservando per se ciò, che è di Cesare, rendevano a Dio ciò, che è di Dio.

lich dadurch bewiesen: daß Sie in Ihren Ländereyen nicht nur die Gründung der Regularorden, die sich im höchsten Grade um die Kirche und den Staat verdient gemacht hatten, verordneten, sondern selbst derselben Fortpflanzung beförderten, und endlich erinnern Sie sich mit Vergnügen der gänzlichen kindlichen Frömmigkeit, der Anhänglichkeit und der genauen Unterwürfigkeit derselben den Hl. Vorschriften der Kirche und Ihrem höchsten Oberhaupte, dem Statthalter Jesu Christi, welcher von Jesus Christus selbst in der Person des Allerseligsten Petrus des ersten, Lehrmeisters und Vaters aller Christgläubigen, aufgestellt ward. Nicht nur kannten Sie Ihre Pflichten, welche Ihnen, als Beschützern der Kirche und Ihrer Gesetze, oblagen, sondern übten sie eben so vollständig aus, und im Bewußtseyn ihrer Eigenschaft als Söhne eben dieser Kirche, enthielten Sie sich auch in allem dem gewissenhaft derselben Heiligen Vorschriften vorzugreiffen, was immer Ihre Verfassung, Kirchenzucht und andere geistliche Gegenstände betraf, welche in derselben Befugnisse eingriffen. Ebendaher trugen Sie auch zu Ihrer Vertheidigung vor der Porte des Heiligthums das Schwert in der Hand ohne sich zwar je in dieses selbst hinein zu wagen und so behielten Sie dann auch für sich, was dem Kaiser gebührt, und gaben hinwiederum Gott, was Gottes ist.

Quanta gloria ridonda nell' Eccellenze Vostre come Figli di sì Religiosi e prudenti Padri! e quanta il Santo Padre confida, che risplenderà nell'Eccellenze Vostre imitando sì chiari esempj di zelo, di obbedienza, di attaccamento a questa Santa Sede, e di un' amabile corrispondenza alla provvida di Lui vigilanza, all' amore tenero, ed efficace per l'Eccellenze Vostre, ed alle sue accese premure per la vera felicità del Loro Stato.

Ha trovato bensì il Santo Padre motivo di amarezza in alcune espressioni della Loro Lettera, ma è stata questa in parte temperata da altre, colle quali l'Eccellenze Vostre palesano il Loro rispetto, e la Loro venerazione, ed obbedienza alla Santa Sede: quindi spera ardentemente nel Padre delle Misericordie, e nel Dio di tutta la consolazione, che moltiplicando Egli li benefici influssi delle sue grazie sopra Loro, e sopra il Loro Stato, ne seguiranno preziosi, e salubri effetti a comune conforto, e vantaggio.

Wie vieler Ruhm geht nicht auf Euere Exzellenzen, als Söhnen von so frommen und klugen Vätern, über, und wie hoch ist ebendaher auch das Vertrauen des heiligen Vaters: daß auch Euere Exzellenzen, in treuer Nachahmung so untrüglicher Beyspiele von Eifer, von Gehorsam und von Anhänglichkeit gegen den hiesigen heiligen Stuhl, von zutrauensvoller Mitwirkung zu Allerhöchstderselben vorsichtigen Wachsamkeit, zu Dessen zärtlicher und wirksamer Liebe für Euere Exzellenzen und zu Seiner genommenen angelegenen Sorgfalt für die ächte Glückseligkeit Ihres Staates, sich derselben nicht weniger würdig, zu behaupten suchen werden.

Es hat zwar der heilige Vater in einigen Ausdrücken Ihrer Zuschrift Anlaß zum Schmerz gefunden, allein dieser war dagegen auch wiederum zum Theil von solchen versüßt, wodurch Euere Exzellenzen Ihre Hochachtung, Verehrung und Unterwürfigkeit gegen den heiligen Stuhl zu Tage legen. Uebrigens hofft Allerhöchstderselbe zuversichtlich zu dem Vater der Barmherzigkeit und dem Gott alles Trostes, daß, indem Er die wohlthätigen Einwirkungen Seiner Gnaden vermehrt über Sie und Ihren Staat kommen lasse, auch hieraus die schätzbarsten und heilsamsten Wirkungen zur allgemeinen Bestärkung und Wohlfahrt hervorgehen werden.

Tanto m'impone di significare all' Eccellenze Vostre la Santità Sua; ed in pegno del suo affetto comparte a Tutti la Sua Apostolica Benedizione.

Eseguiti gli ordini della Santità Sua non altro rimane a me, che di rinnovare all' Eccellenze Vostre le proteste del mio vivo desiderio di servirle, e sempre più comprovarle i sentimenti della distinta, e rispettosa considerazione, con cui mi confermo.

Dell' Eccellenze Vostre

Roma 6. Ottobre 1807.

Serv. vero

F. Card. Casoni.

Dieses Euern Exzellenzen zu eröffnen, beauftragen mich Seine Heiligkeit, indem Sie Ihnen insgesammt, als Pfand Ihrer Allerhöchsten Zuneigung, Ihren Apostolischen Segen ertheilen.

Nachdem ich mich der Befehle Seiner Heiligkeit entledigt habe, bleibt mir nur noch übrig, Euern Exzellenzen die Versicherung meiner lebhaften Begierde zu erneuern, Ihnen dienen, und Sie immermehr der Gefühle meiner ausgezeichneten und ehrfurchtsvollen Hochachtung überführen zu können, mit welchen ich verharre.

Rom, den 6ten Weinmonat, 1807.

Von Euern Exzellenzen

Wahrer Diener

KARDINAL F. CASONI.

Luzern, den 30sten Wintermonat 1807.

Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,
in der Schweizerischen Eidsgenossenschaft;

An Seine Eminenz Herrn Kardinal Casoni,
Staatssekretär Sr. Päbstlichen Heiligkeit
in Rom.

Eminenz!

Mannigfaltig waren die Gefühle, welche Unsere Herzen ergriffen, als Wir Ihre, aus Auftrag Sr. Päbstlichen Heiligkeit, den 6ten letztverflossenen Weinmonats an Uns erlassene Zuschrift lasen, welche Uns durch Unsern von Rom zurückgekehrten, beauftragten Regierungs-Sekretär überbracht worden ist.

Wenn Uns die in diesem Schreiben enthaltenen, liebevollen und väterlichen Gesinnungen und Zusicherungen Sr. Heiligkeit hohen Trost gewährten; so war für Uns ebendaher auch die Ueberzeugung um so schmerzlicher: daß Wir der segenreichen Folgen hievon erst danzumal theilhaftig werden sollten, wenn Allerhöchstdieselben auch von anderwärtsher noch befriedigerende Aufschlüsse über die von Uns an Sie gestellten Begehren erlangt haben würden.

Welchen beruhigenden Zuwachs würde nicht jener Trost für Uns erhalten haben, wenn Wir Uns der frohen Zuversicht hätten überlassen dürfen: daß die offenen und mit geprüfter und reiner Wahrheit theils niedergeschriebenen, theils durch Unsern Abgeordneten mündlich auseinandergesetzten Angaben und Darstellungen, welche Wir über Unsere Angelegenheit Sr. Heiligkeit zu machen das Glück genossen, Uns auch das geneigte Zutrauen des heiligen Vaters erworben haben würden, als worauf Unser daheriges ganzes Bemühen als Regierung abgezielt hatte.

Nicht so ganz können Wir an dieser Stelle ebendaher auch die Landesväterliche Besorgniß unterdrücken: daß das beabsichtigte und durch bereits eingerissene Umstände gebietherisch geforderte Gute, wenn es nicht zu seiner Stunde Ausführung erlangt, besonders in dem, was das sittliche Wohl des Volkes betrifft, durch daherige Verzögerung nicht nur in seiner Kraft und Wirkung beschränkt, sondern diese selbst für mehrere Menschenalter auf eine höchst unselige Weise vollkommen vereitelt werde.

Unter kraftvoller Abschilderung dieser Wahrheit bitten Wir dann Euer Eminenz, den heiligen Vater zu einem baldigen und endlichen Entscheid über Unsere an Allerhöchstdieselbe gerichtete Zuschrift vom 20sten Maymonat 1807. gefälligst bewegen zu wollen, und bey diesem Anlasse Seine Heiligkeit zu versichern: daß Wir stäts den höchsten Werth auf Höchstderselben väterliche Gunst setzen, und diese Uns auch immerhin,

nach dem Beyspiele Unserer ruhmvollen Väter, in gleich beflissener und treuer Erfüllung Unserer Pflichten, theils gegen die Kirche theils gegen den Staat, zu behaupten suchen werden.

Euer Eminenz haben Wir dann noch insbesondere jene ausgezeichnete und gütige Aufnahme zu verdanken, welche Unser Regierungs-Sekretär in so vollem Maße, zur Erfüllung seiner gehabten Aufträge, während seiner ganzen Anwesenheit in Rom gefunden hat; und es würde für Uns ebendaher auch um so schmeichelhafter seyn, wenn Wir je Anlaß finden sollten, Euer Eminenz Beweise Unserer vollkommensten Hochachtung geben zu können.

Luzern, den 30sten Wintermonat, 1807.

Der Amtsschultheiß,
Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths:
Der Staatsschreiber,
J. K. Amrhyn.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Faktische Darstellung über die Unterhandlungen der Regierung von Luzern mit ... Pius VII

Luzern 1808

J.can.p. 262
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544706-1